22,295/3
II 330
M xxi
18/f

Bernhard Christoph Faust. D.

Gräfl. Schaumburg-Lippischer Hofrath und Leibarzt, der Kön. Märkisch. Oekonom. Gesellsch. zu Potsdam, der Schweizer. Gesellsch. korresponд. Aerzte und Wundärzte, und der Kön. Churf. Landwirthsch. Ges. zu Celle Mitglied.

über

# die Rindvieh-Pest

## (Viehseuche, Löserdürre,)

die

einzig und allein durch Ansteckung entsteht,

und die

durch Unvorsichtigkeit

von einem Orte zum andern, von einem Lande zum andern,

vorzüglich

vermittelst der Viehmärkte und des Viehhandels,

verbreitet wird:

und

über die Verhütung und Ausrottung derselben.

---

Der Gerechte erbarmt sich seines Viehes.

Salom. Spr. XII, 10.

---

Leipzig,

bey Paul Gotthelf Kummer, 1797.

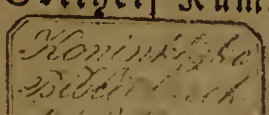

WELLCOME
HISTORICAL
MEDICAL
LIBRARY

Huius (libelli) erit praecipua felicitas, ſi eum nec ſcholaſticus faſtidiat, et bubulcus intelligat. Maximo autem incitamento mihi fuit ipſorum boum vtilitas et gratia, ſine quibus nec terra excoli, nec humanum genus ſuſtentari vllatenus poterunt.

VEGETIUS Art. veterin. L. III. Prolog.

# Vorbericht.

Das Südliche Deutschland ist ein Raub der Rindviehpest geworden.

**Und der Rindviehstand des Nördlichen Deutschlands ist in Gefahr!**

Nach dem siebenjährigen Kriege verheerte die Rindviehpest — ob der **Unwissenheit und der Unvorsichtigkeit der Menschen und Völker** — wohl ununterbrochen **zwanzig Jahre lang** bald diesen, bald jenen Theil Deutschlands.

Nach **diesem** Kriege und in **diesen** Zeiten darf es nicht der gleiche Fall seyn.

Und damit er es nicht werde: so suche man bey Zeiten, die Menschen und Völker zur Erkenntniß der Wahrheit zu bringen, und sie vorsichtig und aufmerksam zu machen!

Und da ich glaube, daß dieses Buch (ich schrieb es eigentlich für meine **Schaumburg-Lippischen Mitbürger** und für meine **Hessischen Landsleute**) ganz besonders für alle mehr gebildete, im Lesen und Denken geübte Menschen, insonderheit allen Obrigkeiten, Räthen, Beam-

ten, Predigern und Schullehrern, äußerst nützlich seyn und in Verbindung mit meiner „Noth- und Hülfstafel zur Verhütung der Rindviehpest“ — die vorzüglich zur Belehrung der Völker dienen soll — wohl mit darzu beytragen könne:

daß die Rindviehpest verhütet, daß ihr Ziel und Gränze gesetzt und daß dieses, Länder und Völker in Verfall und Elend stürzende, Uebel ausgerottet werde:

so übergebe ich dieß Buch dem Drucke.

Bückeburg den 12ten Junius 1797.

B. C. Faust.

## Liebe Mitbürger!

Seit dem zuletzt verflossenen Jahre herrscht die Rindviehpest (Viehseuche, Löserdürre) an der Donau, in Bayern, Schwaben, Franken und am Rheine. Sie ist durch den Krieg immer weiter verbreitet worden. Sie herrscht jetzt (im Anfange des Jahrs 1797) auch schon im Bergischen, in dem Herzogthume Westphalen oder dem Cölnischen Sauerlande, und im Clevischen. Sie ist also nicht sehr weit (höchstens 40 Stunden) entfernt von den Gränzen unsers Landes Und es ist Zeit! darauf zu denken: wie wir bey der genauesten Befolgung der landesherrschaftlichen Verordnungen, durch gemeinschaftliches Bestreben, und durch die größte Aufmerksamkeit und Vorsichtigkeit, dieses große, landverderbliche Uebel von unserm lieben Vaterlande wohl abwenden könnten, und was jeder Mensch an seinem Theile zur Sicherung der allgemeinen Wohlfarth thun sollte und müßte.

Viele und die Aeltesten von Euch, meine lieben Mitbürger, erinnern sich noch an die traurigen Jahre von 1776 und 1777, wie da, mit Ausnahme mehrerer Dorfschaften, die auf eine so rühmliche Art ihr Vieh vor der Ansteckung bewahrten, sehr vieles und an manchen Orten fast alles Rindvieh starb; wie da ganze Ställe von 10 und mehreren Stücken ausstarben, wie ganze Heerden von 100 und mehreren Häuptern fielen; (von Einer der Bückeburgischen Heerden, die aus 108 Stücken bestand, starben 105, nur 3 genasen; in Stadthagen starben 311; im Dorf Scheye 224; im Dorf Petzen 162 Stücke) wie der armen Wittwe die einzige

Kuh, deren Milch ihre Kinder ernährte, fiel; wie Höfe und Dörfer gesperrt und Handel und Wandel gehemmt waren; wie bey der Sperrung mehrerer angesteckten Dörfer Eure Kinder nicht zur Schule und Ihr nicht zur Kirche gehen konntet; wie der Ackerbau Schaden litt; und wie Jammer und Noth auf dem Lande lag: dieser traurigen Zeiten erinnert Ihr Euch gewiß noch; und Ihr, liebe Mitbürger, seyd zu vernünftige, gute und gerechte Menschen (der Gerechte erbarmet sich seines Viehes) als daß Ihr auf den Rath Eures Mitbürgers, wie die Rindviehpest von unserm Lande, von jeder Eurer Gemeinden abzuwenden, wie sie zu verhüten und ihr ein Ziel zu setzen und Euer Wohlstand vom Verfalle zu retten sey, nicht hören solltet.

Und auch an Euch, liebe, treue, tapfere Hessen, seyen diese Blätter gerichtet! In Eurem schönen, guten, fruchtbaren Lande, dem lieben Lande Eurer und meiner Väter, wurde ich gebohren und erzogen, unter Euch habe ich den größten Theil meines Lebens verlebt, bey und durch Euch habe ich des Guten, der Freuden viel genossen, und Ihr seyd und bleibt meinem Euch verpflichteten Herzen lieb. An den Gränzen Eures Landes herrscht leider! die Rindviehpest; der Professor Busch in Marburg hat Euch Unterricht ertheilt; hört auch auf meinen Rath! auf den Rath Eures Landsmannes und Freundes.

---

# Erstes Kapitel.

## Aeußerliche Kennzeichen der Rindviehpest.

### §. 1.

Die so schreckliche, mörderische Krankheit des Rindviehs, die von 10 kranken Thieren 9 oder 8 tödtet, und die mit ihrem Gifte die gesunden Thiere ansteckt und würgt, und ganze Länder ihres Viehstandes beraubt, diese Krankheit ist eine Pest.

Und um diese einzig und allein durch Ansteckung entstehende und sich fortpflanzende Pest und ihre Verbreitung verhüten zu können, muß man zuerst die Zeichen wissen, an welchen man sie erkennt.

### §. 2.

Ein gelehrter Mann, der mit pestkranken Thieren viel umgegangen ist, und durch scharfsinnige Untersuchungen über die Rindviehpest sich sehr verdient gemacht hat, der Professor Reich zu Erlangen in Franken, liefert folgende ausführliche und vortreffliche Beschreibung.

„Jedes Stück Vieh darf man für schon würklich krank oder angesteckt ansehen, wenn es einen ganz eigenen, hohlklingenden Husten bekommt, den es sonst nicht gehabt hat. Nächstdem aber äußern sich die ersten Spuren der Krankheit mehrentheils dadurch, daß die Spitzen eines oder beyder Hörner und Ohren kalt zu werden anfangen, allmählich aber wieder brennend heiß werden; daß das Vieh stiller, in seinen Bewegungen langsamer und schüchterner wird, als es sonst war; daß es des Tags mehrere Male über dem ganzen Leibe schaudert und zittert; daß es die Füße, besonders die Hinterfüße, auf eine ganz eigene Art näher an einander setzt, sie zuwei-

len in die Höhe zieht, und damit gegen den Bauch schlägt oder krazt; daß es gleichsam nur auf den Spitzen der Zähen oder Klauen steht; daß die Kühe weniger Milch geben als sonst; daß die Augen ein ganz eigenes, gleichsam gläsernes Ansehen bekommen; daß das Vieh manchmal mit den Zähnen knirscht; und daß es nicht mehr, wie sonst, wiederkäuet, ungeachtet es immer noch fortfrißt, ja sogar einige Tage her mit größerer Gierigkeit gefressen hat, als ehemals."

„Nach und nach verläuft sich die Milch immer mehr und mehr; das Fressen dauert zwar noch immer fort, aber es geht doch langsamer und abgesetzter; das Wiederkäuen und Maullecken hört nach und nach ganz auf; das Vieh giebt keinen Laut mehr von sich, sondern läßt den Kopf immer mehr hängen, und schüttelt häufig mit demselben; die Zunge wird unten an der Wurzel mit Schleim bedeckt, der anfangs noch gar keinen Geruch hat, allmählich aber sich immer mehr vorwärts zieht, und übelriechend wird, die Zähne stehen auf; und man bemerkt auch wohl unter der Zunge einige Blattern oder Blasen; die Augen werden trüber, und fangen an zu thränen; aus der Nase und dem Maule fließt meistentheils eine dünne, wässerichte Feuchtigkeit, die anfangs gar keinen Geruch hat, nach drey bis fünf Tagen aber dicklicher, und dem Rotz und Eiter ähnlich wird, und einen für die Nase empfindlichen Gestank hat."

„Nun stellt sich meistentheils noch deutlicherer Fieberschauer ein; die Ohren und Hörner werden gegen die Wurzel zu immer kälter, zu Zeiten aber wieder ganz warm und heiß; die Freßlust nimmt immer mehr ab, oder geht ganz verlohren; dafür aber nimmt das Verlangen nach kaltem Saufen gewöhnlich immer mehr zu; aus dem Munde fließt beständig Geifer, der immer schaumigter wird; das Thier hohlt oft stark Athem, und seufzt gleichsam; auf dem Harne, der anfangs sehr dünn,

und

und wässerigt und in größerer Menge abgeht, sieht man ordentliche farbichte und fette Wolken schwimmen; die Gegend am Kreuze und an den Lenden ist sehr empfindlich, so daß sich das Thier zusammenbiegt, wenn man mit der Hand darauf hinstreicht; und es kommt oft ein Ausschlag zum Vorschein."

„Der Abgang des Kothes bleibt öfters in den ersten Tagen der Krankheit natürlich; mehrentheils aber stemmt er sich, und es bleibt einen oder mehrere Tage lang eine hartnäckige Verstopfung zurück, während welcher der Mastdarm gleichsam offen steht, und das Thier wirklich krepiren kann. Gemeiniglich aber hebt sich diese Verstopfung von selbst, und geht in einen mehr oder weniger dünnen, bald wässerigten und schleimigtgelben, bald blutigen, immer aashaft stinkenden Durchlauf über, der bisweilen noch dazu mit heftigem Zwange verknüpft ist. Bey diesem Durchfalle, so wie überhaupt im weitern Verfolge der Krankheit, unterbleibt das Harnen meistentheils ganz, bis endlich der Tag kommt, wo sich Leben und Tod scheiden will, indem die Thiere alsdann sehr oft, und viel auf einmal harnen."

„Viele verrathen nun durch Stöhnen, Kreissen und Schneebeugen oder Flankenschlagen große Schmerzen im Unterleibe; andere durch oft wiederhohltes Husten einen Lungenfehler, der gemeiniglich in Entzündung besteht, und sich mit dem Lungenbrand endigt; es tritt immer größere Mattigkeit ein; die Thiere bleiben die meiste Zeit liegen, und strecken den Kopf grade vor sich hin auf die Erde; die Augen sind gelblicht, eingefallen und mehr in ihre Höhle zurückgezogen, oder blutroth und hervorgetrieben; in den Augenwinkeln bleibt viele dicke, eiterähnliche Feuchtigkeit sitzen, die sich allmählich verhärtet, die Nasenflügel haben ein gelbgrünliches Ansehen, und sind wie die Ohren und Hörner ganz kalt anzufühlen; man hört starkes Kollern und Wälzen der

Winde im Leibe, besonders in der mittleren Gegend des Bauches; die Haut fängt an, öfters gewaltsam und heftig zu zittern; die Haare sträuben sich empor; aus dem Munde bricht ein aashafter Geruch hervor; im Rachen bemerkt man mehrere rothe oder schwarze Flecken und Blasen; der Leib wird sehr aufgeblasen, und das kranke Stück krepirt unter allen Anzeichen einer gänzlichen Ermattung. — Andere hingegen springen öfters auf, und legen sich plötzlich wieder nieder, springen hierauf wieder auf, bezeigen sich wild und rasend, stoßen überall an, und sogar mit den Hörnern in die Erde, erheben sich öfters mit den Vorderfüßen, und krepiren endlich unter Brüllen, Schnauben, Stampfen, Zähneknirschen und Zuckungen. — Noch andere werden, nachdem diese Zufälle einige Zeit lang gedauert haben, auf einmal ruhig, bezeigen wieder etwas Lust zum Fressen, und man glaubt daher, sie seyen schon über alle Berge. Aber nur zu bald lehrt die Erfahrung, daß man sich vergebliche Hoffnung gemacht hat, und sie krepiren, ehe man sichs versieht, gleichsam im Schlafe."

§. 3.

Und zu dieser Beschreibung setzt Er noch hinzu: „Ihr müßt Euch aber nicht vorstellen, als ob alle die ebengenannten Zufälle bey jedem Stücke Vieh, das würklich erkrankt, zum Vorschein kommen müßten. Nein! so wie die Menschen verschieden sind, so ist auch das Vieh verschieden, und so wie die nämliche Krankheit der Menschen nicht bey einem ist, wie bey dem andern; so äußert sich auch die Viehseuche nicht bey einem Stücke Vieh, wie bey dem andern. Das eine wird davon härter angepackt, als das andere; das eine hat rothe und hervorstehende Augen, das andere mehr gelbe und eingefallene; bey vielen triefen sie, bey vielen nicht; bey vielen ist ein starker Ausfluß aus der Nase und aus dem Maule,

Maule, bey andern aber ist Nase und Maul ganz trocken; bey einigen schwillt der Kopf auf, bey andern nicht; die einen husten viel, die andern wenig; die einen sehen in der ganzen Krankheit munter und frisch aus, die andern aber traurig und kraftlos; die einen sterben mit Verstopfung, die andern mit starkem und wässerichtem Durchfalle; die einen misten nur etwas dünn, von den andern schießt es wie Wasser; die einen bekommen einen Ausschlag, die andern nicht; die einen sind immer warm und heiß, die andern nur zu Zeiten. Deswegen aber bleibt es doch Eine und die nemliche Krankheit, nemlich die Viehseuche; so wie die Blattern Blattern bleiben, sie mögen auch in ihren Aeußerungen und Würkungen noch so verschieden seyn, als sie wollen."

§. 4.

Ein sehr würdiger Mann, der Professor der Thierarzneykunde Halberstädter zu Wirzburg, lieferte auf Obrigkeitliche Veranstaltung die folgende kurze und vortreffliche Beschreibung:

„Der Ausbruch der Krankheit wird durch folgende Zeichen merkbar: das Thier fängt an, auf eine dieser Krankheit ganz eigene Art, zu husten: — der ganze Körper des Thieres wird öfters erschüttert: — die Freßlust nimmt ab: — auch will das Thier nicht mehr saufen; viele geben Zeichen des Schmerzes in dem Halse bey dem Saufen: — das Wiederkauen höret auf: — die Milch nimmt ab, verliert sich ganz: — das Vieh wird traurig, läßt Kopf und Ohren hängen: die Haare werden rauh und borsten sich: — das Vieh krümmet sich öfters, besonders bey dem Misten und Stallen: — der Mist ist in den ersten Tagen meist trocken: — am zweyten, dritten Tage nach dem Ausbruche fangen Augen und Nasen an zu fließen, der Ausfluß ist anfänglich wässerig, wird dicker und endlich eiterartig: — das

Thier bekommt den Durchbruch (Durchfall), wobey dünner, sehr stinkender Mist abgeht. — Dieser Durchbruch ist öfters mit einem Zwange verbunden, öfters geht auch der Mist unwillkürlich ab, ohne Aufhebung des Schwanzes. — Manchmal wird das Vieh nicht durchbrüchig, sondern ist vielmehr verstopft und aufgeblähet. — Endlich wird das Athmen beschwerlich, der Athem stinkend: — das Thier ächzet, wird ruhig und stirbt. — Die Hitze ist meistens kaum merklich größer, als bey dem gesunden Viehe, dabey aber sehr abwechselnd; so, daß die Theile Abends kalt sind, welche früh warm waren und umgekehrt. — Unterdessen werden die Theile immer kälter, je näher das Thier dem Tode kömmt."

„Die sichtbare Krankheit dauert öfters nur 24 Stunden — die meisten Kranken fallen am dritten, vierten, fünften Tage — wenige leben bis den siebenten Tag — am seltensten ist die Dauer der Krankheit bis den eilften Tag. — Man hat kein sicheres Zeichen der zu hoffenden Genesung, bis die Freßlust und das Wiederkauen sich wieder einstellen."

---

## Zweytes Kapitel.

## Innerliche Kennzeichen der Rindviehpest.

### §. 5.

In den an der Pest verstorbenen und geöffneten Thieren findet man fast immer die folgenden Veränderungen und Kennzeichen.

Der erste Magen (Panzen, Wampen) ist gewöhnlich sehr groß und voll von grob-zerkauetem, verdorbenem, oft sehr häßlich stinkendem Futter.

Der

Der zweyte Magen (Haube, Kappe, Netz) ist eben so beschaffen.

Das verdorbene, nicht wiedergekauete Futter im ersten und zweyten Magen wiegt oft 30 bis 40 und mehrere Pfunde.

Der dritte Magen (Psalter, Buch, Mannigfalt, Löser) ist sehr angefüllet und hart *). Das Futter zwischen den Blättern ist so ausgetrocknet, daß man es zerreiben kann; da es in dem natürlichen Zustande musartig ist; — nimmt man das vertrocknete Futter heraus, so geht die innere Magenhaut mit ab, auf welcher man entzündete, auch brandige Stellen oder nur rothe Streifen sieht.

Der vierte Magen (Lab, Rohm, Rode) ist an mehreren Stellen entzündet, brandig und die in ihm enthaltenen Theile geben bey der Oeffnung meistens einen unerträglichen Gestank von sich. Die Entzündung, der Brand, erstrecket sich fast allezeit bis in den Zwölffingerdarm.

Die Därme sind mehr oder weniger entzündet, brandig, oder von Luft aufgeblasen: die entzündeten oder brandigen Stellen aber findet man nur auf der innern Haut der Därme.

Die Gallenblase ist mit Galle sehr angefüllt; die Galle selbst entweder heller oder dunkler, als in dem natürlichen Zustande, meistentheils sehr übelriechend und dünn.

Die Lunge wird gesund oder von Luft aufgeblasen gefunden; oft ist sie entzündet und brandig: das Blut in derselben aber gewöhnlich dünn, und aufgelößt.

Das Herz ist fast durchgehends weicher, als in dem natürlichen Zustande, und das Blut aufgelößt:



*) Bey einigen wenigen ist er natürlich, welch und ohne verhärtetes Futter.

wie denn gewöhnlich aus allen durchschnittenen Adern ein dünnes, ungerinnbares Blut fließt.

Auch das Fleisch hat gewöhnlich seine natürliche Farbe verlohren.

§. 6.

Das vorzüglichste und eigenthümliche Kennzeichen der Rindviehpest, das man zu allen Zeiten und in allen Ländern fast bey allen an der Pest verstorbenen Thieren beobachtete, ist: **verhärtetes Futter im Psalter** *).

Bey allen Oeffnungen verstorbener Thiere muß man die Magen aus dem Leibe jedesmal herausnehmen, (weil man sonst keine gehörige Untersuchung anstellen kann) und sie jedesmal, vorzüglich den Psalter, innerlich untersuchen.

Und findet man zur Zeit der Pest verhärtetes, trocknes Futter, als Klumpen oder Blätter, im Psalter, so kann man mit der größten Wahrscheinlichkeit behaupten, und annehmen:

„daß das Thier an der Pest krank gewesen „sey."

---

Drittes

*) Da der dritte Magen in einigen deutschen Ländern Löser genannt wird, und da man wohl jedesmal bey denen an der Pest verstorbenen Thieren (nur junge Kälber, die von Milch lebten, ausgenommen) dürres Futter in diesem Magen fand; so hat man in diesen Ländern der Rindviehpest die Benennung Löserdürre gegeben.

## Drittes Kapitel.

## Kurze Geschichte der Rindviehpest.

### §. 7.

Aus dem Lande Dalmatien, das an Ungarn und die Türkey gränzt und zu beyden Ländern gehört, kam im Sommer des Jahrs 1711 eine Rindviehheerde über das adriatische Meer nach Italien; unter dieser Heerde befand sich ein Ochse, der in der Gegend der Stadt Padua auf das Gut und zu der Rindviehheerde des Grafen und Domherrn Trojani Borromäi gebracht wurde; dieser Ochse, der bey seiner Ankunft schon krank war, starb einige Tage nachher; bald darauf starb, bis auf ein einziges Stück, die ganze Heerde an der nämlichen Krankheit; und von dieser Heerde, die von dem Ochsen aus Dalmatien war angesteckt worden, verbreitete sich die Rindviehpest über das Paduanische, Venetianische, und nach und nach beynahe über ganz Italien.

Der Doctor Schröck zu Augsburg meldete vom nämlichen Jahre: „Gegen das Ende des Sommers und „während des Herbsts (1711) kam die Seuche des Rind„viehs, nachdem sie langsam aus Ungarn der Donau „sich genähert und überall die traurigsten Verheerungen „angerichtet hatte, in unsere Gegenden, und richtete da„selbst und in den umliegenden Ländern die größten Ver„wüstungen an. Daß die Seuche (bemerkt dieser ver„ständige Mann) nicht aus einem Fehler der Luft, son„dern durch die Ansteckung von den Ochsen, die aus je„nem Reiche (Ungarn) kamen, entstanden sey, kann „man daraus leicht abnehmen; weil sie zuerst da aus„brach, wo die fremden Ochsen weideten, und weil alles „Rindvieh verschont blieb, das von diesen fremden oder

„andern

„andern Thieren nicht angesteckt wurde, und mit ihnen „nicht in Gemeinschaft kam.“

Der Doctor Johann Kanold zu Breslau erzählt in seiner (1713 im Druck herausgegebenen) meisterhaften Geschichte der Pestilenz des Hornviehs, die 1711 und 1712 in Schlesien herrschte, sehr ausführlich und genau; wie diese Pest durch polnische Ochsen im May und zu Jacobi des Jahrs 1711 nach Schlesien und zuerst in das Dorf Hundsfeld sey gebracht worden; wie sie von da in die Oerter Glockisch, Sackerau, Ramischau, Bruschewitz, Langewiese, Stein, Schleipitz, Klein-Weigelsdorf, Süssewinkel, Kunnersdorf, Groß-Nedlitz ꝛc. nicht allein durch Rindvieh, sondern auch durch Menschen und Hunde sey verbreitet worden; wie die mitten zwischen jenen angesteckten Oertern liegenden Dörfer Pawelwitz, Puschwitz, Görlitz, Mirke, Peuke, Groß-Weigelsdorf, Peterwitz, Klein-Nedlitz durch die Fütterung des Rindviehs im Stalle *) und durch Vermeidung aller Gemeinschaft die Ansteckung verhütet hätten.

Und dieser vortreffliche, weise Mann, der zu den Zeiten unserer Groß- und Urgroßväter lebte, sagte schon (Seite 14 und 15 seiner Geschichte) die folgenden goldenen Worte der Wahrheit: „denn das ist gewiß, daß „diese Seuche höchst ansteckend sey, und wird bisher „dieselbe durch keinen andern Weg, als blos durch „die Ansteckung fortgebracht, entweder durch das „angesteckte, noch lebende Vieh selbst und dessen „Dunstkreis, oder nach Abschlachtung desselben durch „das Blut oder Spülwasser, oder durch die theils „offen-

*) Dieß stimmt mit demjenigen vollkommen überein, was 60 Jahre später Friedrich der Zweyte, König von Preußen, über die Rindviehpest und deren Verhütung durch Stallfütterung in seinen hinterlassenen Schriften (Vter Band 2te Aufl. S. 127.) sagte.

„offenliegenden, theils nicht tief genug verscharrten todten Thiere, oder aber durch die bereits angesteckte „Trift und Tränkung, oder auch durch unvorsichtige Menschen, Thiere und Sachen, die mit den „kranken Thieren zu thun gehabt, und hernach in gesunde Ställe, oder zu dem auf Wiesen weidenden gesunden Vieh kommen. Am allermeisten hat man überall „befunden, daß außer dem Viehe selbst die Menschen „zum öftersten das Pestgift herumgeschleppt haben. „Wie denn dergleichen auch in andern Ländern befunden „worden: denn so wurde unter andern ausdrücklich aus „dem Mayländischen gemeldet, daß die Seuche dasiger „Orten so, wie hier zu Lande, dermaßen ansteckend sey, „daß auch die Ochsentreiber, so von angesteckten Oertern zu gesundem Viehe kämen, diesem das ansteckende „Gift alsbald beybrächten und also diese Seuche an ihren Kleidern, oder andern um sich habenden Sachen weiter und weiter fortschleppten. Und werden „vielleicht die allererst angeführten Beyspiele hiervon „ein mehreres Zeugniß darstellen können, zum Beweis, „daß dieses Uebel bis anhero einzig und allein durch „Ansteckung fortgebracht zu werden, befunden worden."

## §. 8.

Aus Italien, von der Donau und aus Schlesien wurde die Rindviehpest 1712 über ganz Deutschland verbreitet; 1713 wurde sie nach Holland, und 1714 nach Frankreich, und durch Häute über die See nach England gebracht.

Sie herrschte von 1712 bis 1717 in manchen Ländern mehrere Jahre hindurch, und kam oft wieder.

1744 bis 1747 brach sie wieder in vielen Ländern aus. Auch in dem unsrigen, mit Ausnahme des Amts Hagenburg.

In dem siebenjährigen Kriege, wo viele und große Heerden Ochsen aus Ungarn und Polen zu den Armeen kamen, herrschte sie im größten Theile von Deutschland; und auch in unserm Lande.

Und seit diesem Kriege hat sie zwanzig Jahre lang bald in diesem, bald in jenem Theile Deutschlands, in vielen und manchen Ländern, 1776 und 1777 in dem unsrigen (mit Ausnahme des Amts Hagenburg), mehrere Jahre hindurch geherrscht; und wenn man hoffte, daß sie ein Ende haben würde, so kam sie oft wieder, und verheerte manches Land und manchen Ort in wenigen Jahren zwey, auch dreymal.

Seit 1777 ist unser Land von der Rindviehpest frey gewesen.

Deutschland seit 1781 oder 1782 *).

Der jetzige Krieg, der so viele Länder verheerte, und sie mit Heerschaaren von Hunderttausenden überfüllte, machte eine große Zufuhr von Ochsen aus weit entlegnen Ländern, aus Ungarn und Polen nothwendig; und es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Rindviehpest, von der man seit zehn und mehreren Jahren nichts gespürt und gehört hatte, durch jene fremde Ochsen nach Deutschland aufs neue sey gebracht und durch den Krieg auch immer weiter und weiter sey verbreitet worden.

§. 9.

*) Also auch Westphalen. Was 1784 im Journal von und für Deutschland 8tes St. S. 78. 79. von der Pest im Cleviſchen gesagt wurde, bezog sich natürlich nicht auf die nachfolgenden, sondern auf die vorhergegangenen Jahre, während welcher die Pest sich daselbst und in den Niederlanden gleichsam eingenistet hatte. Die Pest entstand in Westphalen aber nie von Natur, sondern immer und allezeit durch Ansteckung. Vor 1796 sind Westphalen und die Niederlande 12 und mehrere Jahre lang ganz frey von der Pest gewesen.

## §. 9.

Wo der Geburtsort und das Vaterland der Rindviehpest sey, wissen wir nicht. So viel wissen wir aber, daß sie in Deutschland fremd sey, nie daselbst entstehe, und daß sie jedesmal nach Deutschland aus oder über Ungarn oder Polen komme *).

Ob sie aber in diesen Ländern (vorzüglich dem ersteren, das sehr heiß ist, sehr viele und sehr große Sümpfe und Moräste hat und durch seine großen Ströme oft verheerende Ueberschwemmungen leidet) **) und den angrän-

*) Es wäre daher in der Zukunft, besonders wenn die ungarischen und polnischen Völker eine größere Freyheit des Handels, wie zu hoffen ist, erhalten sollten, sehr wünschenswerth; daß eine genaue und scharfe Aufsicht auf alles aus Ungarn oder Polen kommende Rindvieh in den angränzenden Ländern statt finden möge; und daß, wenn in Heerden ungarischer oder polnischer Ochsen ein Stück stirbt, es jedesmal geöffnet und der Pfalter untersucht; und daß, wenn verhärtetes Futter in ihm gefunden wird, die Heerde, als wahrscheinlich von der Pest angesteckt, betrachtet, genau abgesondert und bewacht, und alles Nöthige verfügt werde.

**) Der Sekretair Joh. George Juncker schreibt aus Großwardein in Ungarn unter dem 10ten April 1769 an den Pfarrer Mayer in Kupferzell folgendes. „Ich habe mich genau über die an mich gestellten Fragen erkundiget und kann so viel zuverlässig andienen; daß dahier in Ober- und Niederungarn fast alle 2 bis 3 Jahre die Seuche unter dem Horn- und Schaafviehe graßire, und ist vorigen Jahrs der Viehfall außerordentlich stark in ganz Ungarn gewesen. — Die Ursache des öftern Viehfalles geben die Ungarn deme die Schuld, und es ist auch ganz natürlich; sie sagen: es giebt unendlich viele Moräste, von 10 und mehrern Stunden weit, welche man mit dem Viehtrieb nicht vermeiden könne, worauf hie und da vergiftetes Gras wächset, und sich Lachen und Pfützchen von gesammelten Gut, Regen und Milthau

gränzenden türkischen Staaten, oder ob sie im Morgenlande (Asien) entstehe, ist nicht ausgemacht. Die mehrsten Gelehrten sind der Meinung, daß sie in Asien oder gar in Afrika (dem Vaterlande der Menschenpest und der Blattern) ihren Ursprung habe.

---

## Viertes Kapitel.

## Ueber die Natur und die Eigenschaften der Rindviehpest.

### §. 10.

Die Rindviehpest ist einzig und allein dem Rindviehe eigen. Nur diese Thiere können diese Krankheit bekommen.

Keine andere Thiere (keine Pferde, Esel, Ziegen, Schaafe, Schweine) werden von dieser Krankheit ergriffen.

### §. 11.

Nur der Körper des Rindviehs hat die eigene Beschaffenheit, daß das Gift der Rindviehpest auf ihn wirken, und eine mehr oder weniger heftige, pestartige Krankheit in ihm hervorbringen kann.

### §. 12.

Ist es gleich die Regel: daß die Thiere, die an der Pest krank gewesen sind, nicht zum zweytenmale von dieser

Milthau finden, wenn nun von ohngefähr das Vieh davon frißt oder säuft, so muß es crepiren, und stecket eines das andere an, woher dann große Seuchen entstehen.“ J. F. Mayers Fortsetzung der Beyträge, S. 39. 41.

dieser Krankheit angesteckt und befallen werden: so hat diese Regel doch Ausnahmen, und man hat Beyspiele, daß Thiere, die durch zufällige Ansteckung, oder durch Einimpfung an der Pest krank gewesen waren, zum zweytenmale (vorzüglich die Eingeimpften) angesteckt und krank wurden, und auch an dieser zweyten Krankheit starben.

§. 13.

Die Rindviehpest ist eine eigene, besondere Krankheit, die immer verschieden von jeder andern Krankheit des Rindviehs (und aller andern Thiere) ist.

Und deßwegen muß sie auch ihren eigenen, besondern Namen, der sie von jeder andern Krankheit unterscheidet, haben; und dieser rechte, deutliche und bestimmte Name ist **Rindviehpest** *). Viehseuche oder Rindviehseuche ist unrecht **).

§. 14.

*) Schon vor vierzehnhundert Jahren sagte Vegetius: „vno vocabulo pestilentia appellatur.“ Art. veterin. L. III. c. 2. p. 344. edit. Bipont.

**) Zur Ausrottung der Rindviehpest würde es vieles beytragen, wenn alle Völker, wenigstens alle Gelehrten Deutschlands und Europas, sich über Einen Namen verständen. Da nicht allein ¾ aller kranken Thiere von dieser fremden Krankheit getödtet werden, sondern da das kranke Thier mit seinem tödtlichen Gifte auch die Gesunden, vielleicht hunderte, ansteckt: so ist Rindviehpest (wie auch schon 1713 Kanold durch Gründe behauptete und Lancisi meinte) der rechte Name, der in alle Sprachen kann übersetzt, und durch den ein gemeinschaftliches Wirken aller Völker zur Ausrottung der Pest kann hervorgebracht werden. Viehseuche ist doppelt unrecht; da sie nur eine Krankheit des Rindviehs, und da Seuche ein allgemeines, unbestimmtes Wort ist. Der Zungenkrebs ist auch eine Vieh- oder Rindviehseuche; und jede Krankheit, die zu Einer Zeit viele Thiere befällt, wird Seuche genannt.

§. 14.

Die Rindviehpest ist zu allen Zeiten, in allen Ländern, unter jedem Himmelsstriche, bey jeder Witterung und zu jeder Jahrszeit im Wesentlichen sich immer gleich.

1711, 1745, 1760, 1769, 1776, 1797, in Deutschland, Dännemark und Frankreich, im heißen Italien, dem gemäßigten England und dem kalten Schweden, in der bergigten, trocknen Schweiz und dem ebenen, feuchten Holland, im Sommer (1776) bey uns in Bückeburg und im Winter (zwischen 1776 und 1777) zu Stadthagen, immer war es die nemliche Pest, die kranken Thiere hatten die nemlichen Zufälle und in den verstorbenen fand man die nämlichen Veränderungen *).

§. 15.

Die Leibes- und Gesundheitsbeschaffenheit, (die in jedem Thiere besonders ist) das Alter, die Ernährung, Tränkung, Witterung, Wartung und Pflege der Thiere, und vorzüglich auch wohl die Art der Ansteckung verändern, vermehren und vermindern in manchen (oft in wichtigen) Stücken die durch das Pestgift erregte Krankheit und das mit ihr verbundene Fieber.

§. 16.

Was eigentlich die Ursache sey: daß das eine Stück leicht, das andere sehr schwer krank werde; daß die Pest zu einer Zeit weniger, zu einer andern Zeit mehr tödtlich sey: das wissen wir eben so wenig, als warum an den

*) Schon 1713 sagte Ranold in seinem Meisterwerke (S. 42): „daß die Pest in Moscau, Pohlen, Ungarn, „Siebenbürgen, Oesterreich, Venedig, Neapolis, Schle„sien — überall von einerley Art und Constitution zu „seyn, sey befunden worden."

den Blattern der eine Mensch leicht, der andere schwer krank wird, warum die Blattern bisweilen weniger, bisweilen mehr bösartig und tödtlich sind.

§. 17.

Was wir wissen besteht vorzüglich darin:

1) Daß Thiere, die zwischen einem halben und zwey Jahren alt sind, am ersten und leichtesten durchkommen.

2) Daß trächtige Kühe gewöhnlich verkalben und leicht sterben.

3) Daß fettes, gemästetes Vieh eher, als mageres, stirbt.

4) Daß starke, kraftvolle Thiere gefährlicher krank werden, als Thiere, die weniger Stärke und Kräfte besitzen.

5) Daß das Vieh, das vor der Krankheit und während ihres ersten Anfangs grünes Futter gefressen hat oder auf der Weide gewesen ist, leichter stirbt, als dasjenige, dem trockenes Futter ist gereicht und das auf dem Stalle ordentlich und mäßig (und gleich von den ersten Zeichen der Krankheit an mit Entziehung festen Futters) ist ernährt worden.

§. 18.

In Deutschland entsteht die Rindviehpest nie aus allgemeinen, oder aus innern, im Körper selbst liegenden Ursachen, und nie aus einem von selbst erfolgenden Verderben des Körpers.

§. 19.

Sie entsteht auch nicht durch Witterung, Hitze, Kälte, Trockniß, Feuchtigkeit, Regen, Nebel, Thau, Fütterung, Weide, verschlemmtes Gras, moderiges

Heu, Tränkung, Wartung, Pflege, übertriebene Arbeit, Hunger und Noth: dadurch entsteht sie nicht.

Durch verschlemmtes Gras, moderiges, dumpfiges Heu, stehendes, faules Wasser, dumpfe, verderbte Luft, Erhitzung und Erkältung, Unreinlichkeit, übermäßige Arbeit, und Hunger und Mißhandlung kann das Rindvieh in viele Krankheiten, in Faulfieber, Lungenfäule und Milzbrand verfallen, in die Pest verfällt es aber nie — dieß geschieht eben so wenig, als daß Menschen, die noch so viel Hunger und Kummer erlitten haben, in die Menschenpest verfallen sollten.

## §. 20.

**Die wahre, wirkliche Rindviehpest entstehet in Deutschland einzig und allein durch Ansteckung, durch Uebertragung des ansteckenden Pestgifts von einem kranken zu einem gesunden Thiere.**

Schon 1713, zu den Zeiten unserer Großväter, sagte **Johann Ranold** „daß dies Uebel bis anhero „einzig und allein durch die Ansteckung fortgebracht „zu werden, sey befunden worden."

Wie wir Menschen in Deutschland ohne angesteckt worden zu seyn, nicht die Menschenpest bekommen, eben so wenig bekommen unsere Thiere ohne Ansteckung die Rindviehpest.

Wäre in Deutschland das fremde Gift der Pest des Rindviehs (wie der Pest der Menschen) nach und nach, indem man nur seiner weitern Verbreitung Gränzen setzte, von selbst erloschen, und würde während hundert Jahren kein neues Gift dahin gebracht; so würde während

rend dieser hundert Jahre kein einziges Stück an der Rindviehpest daselbst krank werden *).

§. 21.

Alles Rindviehpestgift, wenn es der freyen Luft (20 bis 30 Tage), besonders Wind und Wetter, Thau, Nebel, Regen und Sonnenschein ausgesetzt ist, zerstört sich, verliert seine ansteckende Kraft.

Und daraus folgt: daß wenn z. B. im Monate Junius auch viele tausend Stücke Rindvieh an der Pest in Deutschland krank wären; wenn sie nur (durch die Vorsichtigkeit der Menschen) keine andere Thiere ansteckten, und wenn das von ihnen hervorgebrachte Pestgift durch freye Luft, durch Wind, Wetter, Regen und Sonnenschein wie es wirklich der Fall ist, zerstört würde; daß alsdann im Monate August Deutschland von allem Pestgifte und von der Pest ganz frey seyn könnte und würde.

O! Menschen, wie gut wäre es, wenn wir Alle in den ersten Dingen des Lebens verständig wären und recht thäten! — In 6, höchstens 10, Wochen könnten wir, wenn wir Alle aus allen Kräften dazu mitwirkten, die Pest in ganz Deutschland vertilgen!



*) Daß die Pest einzig und allein durch Ansteckung entstehe, kann man auch aus den folgenden drey Puncten abnehmen. 1) Seit 1783 bis 1795, in 13 Jahren, ist wohl kein einziges Stück Rindvieh in ganz Deutschland an der Pest krank gewesen. 2) Man kann deutlich sehen, wie die Pest von einem Orte zum andern, von einem Lande zum andern bey jeder Witterung und zu jeder Jahrszeit in Verhältniß zum Viehhandel und zu Viehmärkten fortrückt, weiter gebracht wird. Und 3) man kann ihr durch Polizeyanstalten Gränzen setzen.

## §. 22.

Und Gott sey gelobt und gedankt! daß die Pest des Rindviehs (wie die Pest und die Blattern der Menschen) einzig und allein durch Ansteckung entsteht; daß sie bey ihrer ansteckenden Eigenschaft nicht auch von selbst, aus allgemeinen oder innern Ursachen erfolgt.

Denn jetzt brauchen wir, damit unser Vieh frey von der Pest bleibe, damit die Pest in Deutschland erlösche, einzig und allein die Ansteckung, die Wiedererzeugung und Vermehrung des Gifts zu verhüten.

Und um dieses zu verhüten, gab der Allgütige uns, Menschen, Vernunft.

Hört! meine Mitbürger. In den vergangenen Jahrhunderten herrschte die Menschenpest oft alle zwanzig, oder dreyßig Jahre in Deutschland, und sie wüthete daselbst zuletzt von 1709 bis 1712. Die Menschen wurden durch Schaden klug, und sie kamen nach und nach zu Verstand. Jeder fieng an, sich in Acht zu nehmen; man suchte im Allgemeinen und Einzeln die Ansteckung zu verhüten; man setzte ihrer weitern Verbreitung Gränzen; das fremde, ausländische Gift der Menschenpest erlosch in Deutschland: man sorgte daß kein neues Gift aus der Türkey über Ungarn oder Pohlen wieder nach Deutschland gebracht und verbreitet wurde: und seit 1712 sind wir Menschen frey von der Pest geblieben. Und wem verdanken wir dies? Dem Allgütigen, der zwar Uebel, (damit wir klug würden) zuließ, uns aber auch Vernunft gab, sie von uns abzuwenden.

Werden wir gegen die Pest des Rindviehs eben so verfahren: nimmt jeder sein Vieh in Obacht, verhüten wir im Allgemeinen und Einzelnen die Ansteckung; setzen wir ihrer weitern Verbreitung Gränzen: so wird auch das fremde, ausländische Gift der Rindviehpest

in

in Deutschland von selbst erlöschen; und sorgen wir, daß kein neues Gift (aus, oder über, Ungarn, Pohlen) wieder nach Deutschland gebracht und verbreitet werde: so wird unser Rindvieh von der Pest frey seyn und bleiben.

(Da es noch immer, auch verständige, einsichtsvolle, Menschen giebt, die noch einige Zweifel an der Ausführbarkeit der Blatternausrottung hegen; so können diese den folgenden eingeschlossenen Absatz überspringen oder als nichtgeschrieben ansehen.)

[Und, liebe Mitbürger! auch die Blattern (siebenzigtausend Menschen, größtentheils hülflose Kinder, sind jährlich in Deutschland ein Opfer der Blattern) können wir verhüten, ausrotten, und folglich sollen und wollen wir es. Die Blattern entstehen einzig und allein durch Ansteckung vermittelst der Berührung des Gifts. Diese Ansteckung brauchen wir nur zu verhüten, um die Blattern erlöschen zu machen. Jede Blatternseuche entsteht an jedem Orte durch Einen oder ein paar Kranken: sondert man diese ersten Kranken in Blatternhäuser, die vorher müssen er- und eingerichtet werden und unter der Aufsicht der Obrigkeit stehen, von der Gemeinschaft der Gesunden ab; so können sie die Gesunden nicht anstecken. Das Blatterngift nimmt ab. Man erbaut überall Blatternhäuser. Und in zehn, höchstens zwanzig Jahren kann Deutschland von den Blattern befreyt und jährlich können siebenzigtausend Menschen vom Blattertode errettet seyn. In Halberstadt durch Gottlob Nathanael Fischer wird ein Blatternhaus errichtet, und der Anfang der Blatternausrottung in Deutschland und Europa ist gemacht. Diesem Beyspiele, liebe Mitbürger, laßt uns folgen!]

Menschen! sucht Eure Vernunft auszubilden und aufzuklären! haltet Eure Kinder zur Schule, zum Lesen, Schreiben und Rechnen an! und des vermeidlichen Elends wird's weniger auf Erden werden.

§. 23.

Ein Pest-krankes Thier ist während des ersten bemerkbaren Anfangs seiner Krankheit für die gesunden Thiere noch nicht, oder nur in einem geringen Grade, ansteckend; im Fortgange der Krankheit aber wird dasselbe bald und in einem hohen Grade ansteckend, und bleibt es auch noch einige Zeit nach dem Tode.

Im Sommer 1776 waren auf der hiesigen herrschaftlichen Weide, dem Röhrfelde, 55 Stücke Rindvieh, die Tag und Nacht darauf weideten. Unter diesem Viehe hatte der hiesige Bürger und Schuhmachermeister G. eine Kuh, und bey der Stadtheerde ein Rind, das von der Pest angesteckt wurde. Die Magd, die das kranke Rind gewartet hatte, geht unerlaubter Weise auf das Röhrfeld; melkt eines Morgens und Mittags die Kuh; diese Kuh verliert nach ungefähr 8 Tagen ihre Munterkeit, sie will nicht recht fressen; der gewarnte, aufmerksame Hirte bemerkt es; die Kuh wird gleich von der Heerde abgesondert, sie stirbt an der Pest und die Heerde bleibt gesund. — Wäre diese kranke Kuh nur einen Tag länger auf dem Röhrfelde geblieben, so würde die ganze Heerde angesteckt worden seyn.

§. 24.

Das ganze an der Pest kranke Thier und alle seine Theile, Hörner, Haut, Fleisch, Fett, Blut, Milch, Eingeweide, Knochen und Klauen sind ansteckend.

Auch ansteckend und zwar im höchsten Grade, sind der Schleim und Roz, der aus Augen, Nase und Maul fließt, und der Eiter, der aus Geschwüren und Haarseilöffnungen kommt.

Auch der Harn und der Mist sind ansteckend.

Auch der Athem und die Ausdünstung durch die Haut stecken an.

Und

Und auch todte Thiere, die gar nicht, oder nicht tief genug verscharrt, oder die gar in Flüsse, Graben und Teiche geworfen worden sind, stecken an.

§. 25.

Ob die Luft anstecke? — Nur der Dunstkreis, nemlich diejenige Luft, die die kranken Thiere zunächst umgiebt, und ihre Ausdünstungen enthält, dieser Dunstkreis, vorzüglich in Ställen, kann wohl anstecken.

Daß aber das kranke Thier im Freyen durch die Luft in einer Entfernung von zwanzig und mehreren Schritten anstecke; das ist weder erwiesen, noch wahrscheinlich. Und unwahr ist es, daß die Ansteckung durch die Luft von einer Weide zu einer andern durch einen breiten Zwischenraum von ihr getrennten Weide, von einem Stalle zum andern, oder gar Viertel- oder Halbestunden Weges weit sich verbreiten könne: **das ist nicht wahr.**

§. 26.

Wenn gesunde Thiere

1) entweder mit kranken Thieren in Gemeinschaft und Berührung, oder innerhalb der Ställe in ihren Dunstkreis kommen:

2) oder wenn sie mit Pestgift — mit Schleim, Geifer, Rotz, Eiter, Blut, Harn, Mist, (die in Ställen an Raufen, Krippen, Stricken, Ketten, Geräthschaften, Wänden und am Fußboden; die am Futter, am Stroh; an Tränkgeschirren; die auf Huten, Triften und Weiden, am Grase, am Erdboden; und die bey Menschen, welche mit kranken Thieren umgiengen, an ihren Händen und Kleidern haften, und womit Quellen, Brunnen und Tränken verunreinigt seyn können) — in Berührung kommen:

so können diese gesunden Thiere mit der Rindviehpest angesteckt werden.

§. 27.

Die Ansteckung geschieht in der Wirklichkeit

1) indem kranke Thiere zu und mit gesunden, auf Wegen, in Ställen oder gar auf Weiden, in Gemeinschaft kommen, und ihnen die Pest bringen. (Dieß ist der häufigste und gefährlichste Fall, ein krankes Thier unter einer Heerde kann viele Hundert anstecken)

2) indem gesunde Thiere zu und mit kranken, oder mit dem Pestgifte, das diese zurückließen, auf Wegen, in Ställen oder auf Weiden, in Berührung kommen, und die Pest hohlen. (Dies ist ein häufiger Fall.)

3) indem Menschen, Thiere und Sachen, an denen Pestgift haftet, mit gesunden Thieren in Berührung kommen, und die Pest verschleppen. (Dies ist gleichfalls ein häufiger Fall.)

§. 28.

Verschleppet wird das Pestgift von einem Stalle zum andern, von einer Weide zur andern, von einem Orte zum andern,

1) durch die Viehbesitzer, welche sich auf eine so unvernünftige Art in den kranken Ställen versammeln, theils um ihre Neugierde zu befriedigen, theils um die Wirkungen der gebrauchten Hausmittel und Arzneyen zu erfahren, und die von da das Gift an ihren Händen, in ihren Kleidern, dem gesunden Viehe unwissend mitbringen.

2) Durch Viehhändler, Metzger und Juden, welche aus angesteckten Ortschaften kommen und in gesunde Ställe theils mit Gewalt eindringen, theils mit List sich einschleichen.

3) Durch die um solche Zeit herumirrenden Pfuscher und Quacksalber, die von dem kranken Viehe, dem sie ihre Quacksalbereyen eingaben, zu den gesunden Thieren, um ihnen Vorbeugungsmittel zu geben, gehen und sie anstecken.

4) Durch Knechte und Mägde, die aus einem Orte in den andern, von einem Herrn zum andern in Dienste gehen.

5) Durch Fuhrleute und Reisende mit Wagen und Geschirre.

6) Durch Hirten und andere Menschen, die mit krankem und mit gesundem Viehe Umgang haben.

7) Durch Abdecker, die an der Pest verstorbenes Vieh wegfahren, abledern und verscharren.

8) Durch Bettler und Landstreicher, die oft in angesteckten Ställen und Scheunen übernachten.

9) Durch Thiere, durch Pferde, Schaafe, Ziegen, Schweine, Hunde, Katzen, die aus angesteckten Oertern oder Ställen kommen.

10) Mit rohen Häuten, Hörnern und Klauen von Rindvieh, das die Pest hatte, und

11) mit Heu, Stroh, Futter, Wolle, Kleidungsstücken, Lumpen, und Wagen- Ackerbau- Stall- Geräthschaften von fremden und angesteckten Oertern.

## §. 29.

Ist ein Stück Rindvieh angesteckt worden, so wird es nicht gleich und in den ersten Tagen krank, sondern von der Zeit der Ansteckung bis zu der Zeit, wo man durch äußerliche Zufälle den Anfang der Krankheit bemerkt, verstreichen gewöhnlich 6, 8 bis 10 Tage, und während dieser Zeit scheint das angesteckte Stück sich gesund und wohl zu befinden.

Und da nun ein Stück Rindvieh in 1 Tage 5 Stunden, in 6 Tagen 30 Stunden weit getrieben werden kann;

kann; so folgt daraus, daß man von jedem fremden Stücke, wenn die Pest sich auf 30 und noch viel mehr, wenn sie sich auf 20, 10, 5 Stunden genähert hat, nicht wissen kann, ob es angesteckt sey oder nicht.

Und folglich sollte jeder vernünftige Mann, wenn die Pest schon auf 30 oder wenigere Stunden nahe gekommen ist, kein fremdes Vieh, am wenigsten von Viehhändlern oder auf Viehmärkten, kaufen, und auch scharf darauf sehen, daß kein fremdes Rindvieh zu dem seinigen oder zu den Heerden komme.

§. 30.

Auf die innern Theile, vorzüglich auf die Magen, wirkt das Pestgift viel früher, als man es durch äußerliche Zufälle bemerken kann.

Der Doctor Weiß, der (im Jahre 1774) 100 Stücken die Rindviehpest einimpfte, von denen 51 starben, berichtet: daß er geimpftes Vieh (welches vorher Heu gefressen habe) am zweyten Tage nach der Impfung mit Haferstroh habe füttern lassen; und daß man bey denjenigen Stücken, die den sechsten Tag noch wiederkauten, und den eilften starben, bey ihrer Oeffnung in den ersten zwey Magen das gefressene Stroh, im dritten Magen, dem Psalter, aber kein Stroh, sondern nur Heu gefunden habe: und daß folglich schon den zweyten Tag nach der Impfung oder Ansteckung die Magen, besonders der Psalter, angegriffen, und ihre Verrichtungen gestört und gelähmt seyen.

Da die Magen 3 oder 4 Tage früher, als man durch äußerliche Zufälle die Krankheit bemerkt, leiden, und das gefressene Futter in den ersten zwey Magen liegen bleibt und, statt zu nützen, schadet; so sollte man den Thieren, die mit Kranken in Gemeinschaft gewesen, und von denen man vermuthen muß, daß sie angesteckt seyen, 6 Tage lang sehr wenig festes Futter, (sehr wenig

Gras,

Gras, Heu, Stroh,) sondern größtentheils nur Mehl- und Schrottränke (besonders von Hafer) zur Fütterung und kaltes, reines Wasser zum Getränk geben. —

§. 31.

Das Vorzüglichste, was wir von der Natur und den Wirkungen des Pestgifts wissen, besteht darin: daß dies Gift im Körper des Rindviehs, vorzüglich in seinen edelsten Theilen, den Magen (besonders dem Psalter) und den Därmen, die heftigste Reitzung und Entzündung, die leicht in kalten Brand übergeht, verbunden mit einem im Anfange entzündlichen, nachher faulichten Fieber verursache; daß es die Lebenskraft in jenen edlen Theilen und im ganzen Körper zerstöre; und eine sehr schleunige zur Fäulniß geneigt machende, tödtliche Auflösung der am mehrsten angegriffenen Theile, der Magen und Därme, des Bluts und der Galle, bewirke.

---

## Fünftes Kapitel.

## Von der Tödtlichkeit der Rindviehpest.

§. 32.

Die Rindviehpest ist eine der schrecklichsten, tödtlichsten Krankheiten, und man giebt ihr daher mit Recht den Nahmen „Pest."

Wie bey den Menschen die Blattern, so ist bey den Thieren die Pest zu der einen Zeit mehr, zu der andern Zeit etwas weniger tödtlich.

Von 10 Stücken Rindvieh, alles Alters und Geschlechts, die an der Pest krank sind, sterben gewöhnlich 9 oder 8, oder wenn es glücklich geht, 7 oder 6 Stücke.

Berech-

Berechnungen über viele tausend kranke Thiere lehren: daß — man brauche Arzneyen, oder nicht — von 4 kranken Stücken 3 Stücke sterben, nur 1 genese. *)

§. 33.

Da man in verschiedenen Ländern so aufmerksam war, die Zahl der verstorbenen Thiere aufzuzeichnen, so will ich einige Listen hier einrücken.

In den Jahren 1776 und 1777 starben laut den gerichtlichen Acten in unserm Lande:

In der Stadt Bückeburg (vom 16ten August bis zu den ersten Tagen des Septembers 1776.) von Einer auf der Weide angesteckten Stadtheerde, die aus 108 Stücken bestand, starben 105, nur 3 Stück genasen. (sie gehörten unsern Mitbürgern **Duve, Spilker, Vogelsang.**) Und außer jenen 105 Stücken starben noch mehr, als 100, die sich auf Ställen und Weiden befanden, und von jenen angesteckt wurden. Mehr als 200 Stücke starben in Bückeburg.

Im Amte Bückeburg: zu Röcke 35; Petzen 162; Jetenburg 39; Scheye 224; Bergdorf 24; Knatsen 12; Sellgendorf 9; Nordholz 2; Evesen 36; Echtorf 28; Röschof 1; Müsingen 12; Achum 18; Tallesen 35;

*) Wenn 4 gleiche Stücke, die 200 Thl. kosteten, an der Pest krank werden, so könnte vielleicht Mancher aus dem Obigen den Schluß ziehen, daß sie jetzt, da nur 1 Stück genesen werde, 50 Thl. werth seyen. Da wir Menschen aber nicht einsam und allein, sondern in Gesellschaft leben und unser besonderes Wohl vom allgemeinen Wohle abhängt; so sind jene 4 kranke Stücke, wenn sie vieles Vieh anstecken können, nicht 50 Thl., sondern weniger als nichts werth, und man sollte sie, zur Rettung des Allgemeinen Wohls, todtschlagen und vergüten.

35; Schierneichen 20; Rußbend 7; Cammer 10; Warber 28; Meinsen 53; Vehlen 88; Gelldorf 66; Südhorsten 31; Sülbeck 58; Helpsen 42; Frille 75; Segebrücker Colonie 4. — Also in Summa 1003. (Von den Dorfschaften Ahnsen, Stemmen, Lewesen und Kirchhorsten finde ich in den Acten nichts angemerkt.)

Im Amte Arensburg zu Luhde 1 Stücke. (Von den Dorfschaften Steinbergen, Heeßen, Eilsen und dem herrschaftlichen Vorwerke Arensburg ist nichts angemerkt.)

In der Stadt Stadthagen (dem Geburtsorte des unsterblichen Büschings,) sind (vom Febr. bis Oct. 1777) 311 Stücke gestorben.

Im Amte Stadthagen (worinn im Oct. 1776 sich 2003 Kühe und 1720 Rinder, überhaupt 3723 Stücke, und 1641 Fuder Heu befanden,) sind vom Oct. 1776 bis zum 18ten Febr. 1777. nur 132 Kühe, 67 Rinder und 14 Kälber, überhaupt 213 Stücke an der Pest gestorben. Im gerichtlichen Attestat darüber heißt es:

„Fast sämmtliche vorgemerkte 213 Stücke sind in „den Dorfschaften Volksdorf, Merbeck, Hülshagen „und Nienstädt gefallen; in einigen Dörfern sind nur „einzelne Stücke gestorben, und viele, welche mitten da„zwischen liegen, sind ganz frey geblieben.“

Im Amte Hagenburg sind nur zu Lindhorst, wo 520 Stücke Rindvieh waren, ungefähr 10 Stücke, die sich auf der Gummerschen Fettweide befanden, verstorben. Uebrigens blieb das ganze Amt Hagenburg, um welches die Pest mehrere Jahre lang rund herum wüthete, von derselben frey. Und der Amtsrath Barkhausen berichtete den 17. Nov. 1776. „Die hiesigen „Einwohner sind, so viel wir wissen, recht auf ihrer „Hut, und einer hält und treibt den andern zur Beob„achtung der ihnen obliegenden Pflichten an.“

In unserm ganzen Lande sind also überhaupt 1748 Stücke an der Pest gestorben; und war das Stück nur 15 Rthlr. werth, so belief sich der ganze Verlust auf sechs und zwanzig tausend zwey hundert und zwanzig Reichsthaler.

Und da wohl 7 bis 8tausend Stücke Rindvieh sich im Lande befanden und jene 1748 verstorbene nur ungefähr den vierten Theil betrugen; so hat man es den vortrefflichen Anstalten des verewigten Grafen **Wilhelm** und der Vorsicht, Achtsamkeit und Pflichterfüllung der Einwohner vieler Dorfschaften zu verdanken, daß nicht noch mehrere tausende von der Pest angesteckt und getödtet wurden.

In der Stadt **Minden**, wo in den Jahren 1775 und 1776. sich 1336 Stücke Rindvieh befanden, starben an der Pest 848 Stücke (9 Ochsen, 680 Kühe, 140 Rinder, 19 Kälber) 48 genasen, 109 wurden geschlachtet und 331 blieben gesund.

In dem übrigen **Fürstenthume Minden** (dessen größter Theil durch die vortrefflichen Königlichen Anstalten und die große Vorsichtigkeit der Unterthanen von der Pest sich frey erhielt) und zwar in 35 Oertern, die von der Pest angesteckt wurden und in denen 9952 Stücke Rindvieh sich befanden, daselbst (vom 24sten Nov. 1775 bis zum 25sten März 1777) starben an der Pest 1738 Stücke (70 waren getödtet worden) 249 genasen, 252 wurden geschlachtet, und 6717 blieben in diesen 35 angesteckten Oertern unangesteckt und folglich gesund.

In der Stadt **Bielefeld**, wo 576 Stücke Rindvieh waren, starben 21, 6 wurden todtgeschlagen, und die Pest hatte daselbst ein Ende.

§. 34.

In der Stadt Rom, wo der Pabst Clemens XI. wie sein Leibarzt Johann Mar. Lancisi erzählt, allgemeinen Ablaß denen ertheilte, die um Abwendung und Verminderung der Rindviehpest beten würden, und wo der Pabst selbst, obgleich krank und mit Brustschmerzen beschwert, bey rauher Witterung den 6ten Oct. 1713 in großer Procession mit den Cardinälen, vielen tausend Priestern und Mönchen und einem unzähligen Volke zur Basilika-Kirche wanderte, um Fürbitten bey Gott zur Abwendung der Pest einzulegen, und dessen Leibarzt Lancisi der festen mediciniſchen Ueberzeugung war, daß nur die vorsichtige Verhütung der Ansteckung das beste und einzige Mittel zur Abwendung der Pest sey (praestantissimam mehercules atque vnicam anteuertendae luis rationem *) — in dieser Stadt Rom und in ihrem Gebiete starben vom August 1713 bis zum May 1714 nach genauen Listen 26252 Stücke.

§. 35.

Der sehr ehrwürdige Arzt Johann Jacob Paulet sagt: „Man weiß, daß seit 1711 in drey Jahren „funfzehnmal hundert tausend (1,500,000) Stücke „Rindvieh an der Pest in Europa verstorben sind; und „seit 1745 in zehn Jahren drey Millionen (3,000,000) „Stücke."

1714 starben in Piemont 70,000; in Holland 300,000; in Friesland 40,000; in Ostfriesland 60,000.

1745

*) *Lancisi* opera varia. Venetiis 1739. Fol. Tom. II. Cap. V. §. 36. pag. 54.

1745 bis 1749 in Dännemark 285,162. *)

1746 bis 1757 kamen in England, wo man die kranken Thiere tödtete und den halben Werth bezahlte, ohngefähr 150,000 Thiere um.

1769 starben in der Provinz Friesland 51,022, und 17237 besserten sich. (Von 100 Kranken starben 75.)

In der Provinz Holland (in welcher beynahe eine Million Menschen leben, und die 37 Städte, 8 Flecken, 400 Dörfer und die vortrefflichsten Weiden hat) vom April 1769 bis zu Ende März 1770, also in Einem Jahre starben 159,227 Stücke und 61,591 besserten sich. Nähmlich:

| Monat. | Gestorben. | Gebessert. | Von 100 Kranken sind gestorben. |
|---|---|---|---|
| 1769. Apr. | 5266 | 1134 | 83 |
| May. | 3115 | 745 | 81 |
| Jun. | 3815 | 1087 | 78 |
| Jul. | 6515 | 2280 | 75 |
| Aug. | 14195 | 5329 | 73 |
| Sept. | 30374 | 12367 | 72 |
| Oct. | 28678 | 11614 | 72 |
| Nov. | 21599 | 7885 | 73 |
| Dec. | 28295 | 11765 | 71 |
| 1770. Jan. | 12255 | 5343 | 70 |
| Febr. | 3224 | 1507 | 69 |
| März. | 1896 | 535 | 78 |
| 12 Monate. | 159,227. | 61591. | 73. |

1770 bis 1772 starben in den Herzogthümern Bremen und Verden 21,671 und 3957 besserten sich. (Von 100 starben also 85.)

Die

*) Von Fischer Liefländ. Landwirthschaft S. 363. — Der vortreffliche Rumpelt (Paulet I. S. 289.) sagt aus Versehen (vielleicht des Setzers) 2,085, 162.

Die vielen tausend Stücke, die 1796 an der Pest umgefallen sind, weiß man noch nicht genau anzugeben. In Bologna soll ihre Zahl 19000 betragen; in der einzigen Stadt Dillingen sollen von 1400 Stücken 1360 gestorben und in dem einzigen Bezirke des Scharfrichters von Erlangen sollen 2994 Stücke verscharret worden seyn.

Aus dem Würtembergischen schreibt man: „Die „Rindviehseuche (Pest) hat sich in 227 Ortschaften „und Höfen, also nicht ganz in dem vierten Theile des „Herzogthums Würtemberg, geäußert, und an einem „Orte mehr, im andern weniger gewüthet. In mehreren Orten hat sie in diesem Winter (zwischen 1796 „und 1797) ganz aufgehöret; in andern hat sie aufgehört; aber auch wieder angefangen. Gedachte 227 „Ortschaften und Höfe hatten im Jahr 1796, vor dem „Anfange der Seuche, 72676 Stücke Rindvieh. Davon sind bis jetzt 9618 Stücke gefallen und 6677 „Stücke sind geschlagen (getödtet) worden. Der Viehstand hat sich also zusammen um 26,295 Stücke (um „Ein Drittel) vermindert."

§. 86.

Deutschland hat wenigstens 14,*) Europa 100 Millionen Stücke Rindvieh. Ist, worüber nicht zu zweifeln, die Rindviehpest seit 1711 im Durchschnitte 4mahl **) an jedem Orte in Deutschland und 4mahl in



der

*) Nach der obigen Angabe hat Würtemberg, das 200 Quadratmeilen groß ist, 300,000 St. Rindvieh — und da Deutschland 12000 Quadratmeilen groß ist, so müßte es 18 Millionen St. Rindvieh haben — ich nehme aber nur 14 Millionen (auf 2 Menschen Ein Stück Rindv.) an.

**) Der sehr verdienstvolle Resident von Schwarzkopf nennt die jetzige Pest die vierzehnte. In einzelnen

Der-

der Hälfte aller Länder Europens gewesen; und hat sie jedesmal nur die Hälfte*) alles Rindviehs getödtet: so hat sie seit 1711 in Deutschland 28 Millionen, in Europa 200 Millionen Stücke Rindvieh getödtet; welch ein ungeheurer Verlust und Schaden für Landwirthschaft und Ackerbau! welch ein unbeschreiblicher Verlust, durch den Abgang von so vielen Millionen Centnern Fleisches, in der Ernährung, für das Leben und die Gesundheit der Menschen! und war das Stück nur 10 rthlr. werth: so hat seit 1711 Deutschland den ungeheuern Verlust von 280, Europa **) von 2000 Millionen Rthlr. erlitten — und der Werth des Geldes zu den Dingen müßte nothwendig immer geringer und die Armuth größer werden.

§. 37.

Und mit Recht sagt daher der Resident von Schwarzkopf zu Frankfurt: „Diese durch den Krieg „herbeygebrachte Seuche ist verheerender als der Krieg „selbst;

Oertern und kleinen Ländern kann dies wohl der Fall gewesen seyn, wo sie in wenigen Jahren mehrmals wiederkam; schwerlich aber in großen Ländern und in ganz Deutschland.

*) Der eben genannte vortreffliche Mann sagt: daß von 1711 bis 1714 fast Neun Zehntheile alles Hornviehs sey hingerafft worden.

**) Bey gleicher Kultur der Menschen, der Künste, der Wissenschaften und der Erde in Europa und Amerika müßte also nothwendig Amerika, wenn es von der Rindviehpest frey ist und bleibt, über Europa, wenn es die Pest haben und behalten sollte, die Oberhand bekommen. Also schon aus Patriotismus müßten wir Europäer die Rindviehpest zu vertilgen suchen.

„selbst, als alle Requisitionen, Brandschatzungen, als „Fuhren, Einquartirungen, als Fouragirungen, kurz „als alles, was die moderne Kriegsart für Plagen, Ue„bel und Quälmethoden hervorgebracht hat.“

Gewiß die Pest, die so unsägliches Rindvieh getödtet hat, und jetzt und in der Zukunft tödten kann, ist eines der ersten, größten, schrecklichsten Uebel; und keine Mühe, keine Anstrengung, dieß scheußliche Uebel zu verhüten und auszurotten, kann zu groß, kann zu schwer seyn.

Würde nach diesem, wie nach dem siebenjährigen Kriege die Pest 15 bis 20 Jahre lang bald diesen, bald jenen Theil Deutschlands in den jetzigen Zeiten der Noth verwüsten, viele und die mehresten Theile 2, 3, 4mal verwüsten — O Gott! welches Elend!

---

## Sechstes Kapitel.

### Ueber die Vorbeugung und die Heilung der Pest durch Arzneyen.

§. 38.

Arzneyen dem Rindviehe innerlich und äußerlich brauchen, um der Pest vorzubeugen; welches so viel heissen soll: als, durch Arzneyen bewirken, daß Thiere, wenn sie vom Pestgift berührt würden, weder angesteckt noch krank werden sollten — das ist unmöglich.

Und durch drey Kreutze an die Stallthüre oder an das Vieh gezeichnet, die Pest, wie man in den Zeiten der Finsterniß glaubte, abwenden zu wollen, daran glaubt jetzt kein vernünftiger Mensch mehr.

Und zu vorgeblichen Zauberern und Hexenbannern, zu Segensprechen und abergläubischen Mitteln seine Zuflucht nehmen zu wollen: das könnt Ihr, meine lieben und vernünftigen Mitbürger, nicht thun; das thun nur dumme, ihrer gesunden Vernunft beraubte Menschen.

§. 39.

Alle und jede Vorbeugungsmittel, sie haben Nahmen, wie sie wollen, und sie seyen noch so sehr und öffentlich und durch Attestate gerühmt, als sie wollen, sind nicht allein gänzlich unnütz, sondern sie sind auch äußerst schädlich. Denn derjenige, der seinem Viehe Vorbeugungsmittel gebraucht hat, lebt des Glaubens und der Hoffnung, daß nun sein Vieh nicht krank werden könne oder werde; er wird sorglos, nachläßig und unachtsam; er wendet nicht alle Vorsichtigkeit an, um sein Vieh vor der Ansteckung zu hüten, und alsdann erst, wenn es angesteckt ist und stirbt, lernt er einsehen, daß die Vorbeugungsmittel unnütz waren, und er bereut, aber zu spät, seine Thorheit.

§. 40.

Also, meine lieben Mitbürger, brauchet bey Eurem Rindviehe keine Vorbeugungsmittel! Sie sind unnütz, und sie könnten Euch verleiten, die Vorsicht, die Ihr zur Verhütung der Ansteckung anwenden müßt, zu vergessen, oder gering zu achten.

§. 41.

Ist es rathsam und gut: Arzneyen und Hausmittel, wie sie in alten und neuen Büchern und Chroniken, in Zeitungen und öffentlichen Blättern stehen, wie sie Hirten und Schäfer, Curschmiede und Viehdocter, und so manche andere Männer und Frauen, als probat und durch glückliche Curen bestätigt, anrathen, bey kranken

Thie-

Thieren zu gebrauchen? und kann man hoffen, die Pest dadurch zu heilen?

§. 42.

Auf diese Fragen will ich nur das Folgende erinnern und sie Eurem eigenen Verstande zu beantworten überlassen.

Die wahre, eigentliche Natur der Rindviehpest kennt Niemand.

Jedes Thier ist in seiner Leibes- und Gesundheitsbeschaffenheit von jedem andern Thiere verschieden, und nach dieser Verschiedenheit richtet sich auch die Pest, das Fieber und die Heilart.

Ist ein Thier an der Pest krank; so hat seine Krankheit keine verschiedene Beschaffenheit in ihrem Anfange, ihrer Mitte und ihrem Ende.

Die geschickten Thierärzte, die jede Krankheit nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, nach Zeit und Umständen, gehörig zu beurtheilen verstehen, sind sehr selten — und die geschicktesten, rechtschaffensten Thierärzte *) gestehen: daß wohl eben so viele Thiere ohne,

 als

*) Der vortreffliche Vicq-d'Azyr sagt in seinen zu Bourdeaux und hernach zu Auch gedruckten Beobachtungen: „Wenn wir ehrlich die Wahrheit sagen „wollen, so müssen wir gestehen, daß die wenigen „Thiere, die wieder gesund geworden sind, es der Natur verdanken.“ (Montigny pag. 115.)

„Eben so wenig ist bisher eine zuverläßige Heilart „ausgemittelt worden. Was durchgekommen ist, hat „sich durch seine eigene Lebenskraft erhalten.“ Halberstädter.

„Nach einer langen Erfahrung und dem Zeugnisse „der besten Aerzte hat nichts bisher gegen die Seuchen „kräftig gewirkt. Die besten Arzneyen haben den Kranken geschadet; den Thieren, welche dem Tode entkom.

als mit Arzneyen, wieder gesund geworden seyen — und daß auch diejenigen, die Arzeneyen gebraucht hätten, vielmehr durch die im Körper wohnende Lebenskraft, als durch die gebrauchten Arzneyen (die doch größtentheils nur auf und durch die Lebenskraft wirken könnten) seyen geheilt worden. *)

Die Pest richtet in den edelsten Eingeweiden, den Magen und Därmen des Rindviehs, die schädlichsten Veränderungen eher an (§. 30), ehe man die Krankheit durch äußerliche Zufälle bemerkt und erkennt.

Und erkennt man die Gegenwart der Krankheit; so pflegt sie mehrentheils in 3, 4 oder 5 Tagen, manchmal in 24 Stunden, das Thier zu tödten, und man hat keine Zeit der Natur durch Arzneyen zur Hülfe zu kommen.

Und hätte man auch Zeit; so hat die Krankheit doch solche Wirkungen in den Magen, die gleichsam verstopft sind, hervorgebracht; daß in den mehrsten Fällen alle innerlich gebrauchten Arzneyen, die kaum in die verstopften Magen, geschweige in den übrigen Körper, eindringen können, ohne Hülfe und Nutzen seyn müssen.

Der Doctor Weiß erzählt, daß Thiere, die den 11ten Tag nach der Ansteckung gestorben seyen, ihr vom 2ten Tag an gefressenes Haferstroh noch in den ersten zwey Magen gehabt hätten. Und Camper beweiset, daß auch das Getränke in den ersten und zweyten Ma-

gen

„kommen sind, wurde das Leben durch Naturkräfte „und glückliche Krisen gerettet.“ Wollstein Anmerkungen S. 45.

*) „Wir sehen augenscheinlich, daß das erkrankte Vieh, „dem nichts gebraucht wurde, noch eher von der Seuche genesete, als dasjenige, dem wir mit allen nur „ersinnlichen Mitteln zur Hülfe zu kommen bemüht „waren.“ von Oertzen.

gen, nicht aber unmittelbar in den Pfalter gehe. (Vorles. S. 58.) *)

Und in der Königlich Preußischen, mit Zuratheziehung vortrefflicher Aerzte, entworfenen Verordnung von 1769, Seite 94, heißt es: „Was die Cur der „Viehseuche anbetrift, so muß man gestehen, daß noch „zur Zeit weder ein Mittel erfunden worden, so mit „Grund der Wahrheit als ein sicheres, allgemeines und „unfehlbares Mittel kann angepriesen, noch eine Me„thode oder Kurart kann vorgeschlagen werden, von der „man sagen könnte, daß sie besonders guten und vorzüg„lichen Nutzen gethan hätte. — Es liegt der Grund „nicht in der Unzuverläßigkeit der Arzneykunst, sondern „in der Krankheit selbst und in den Umständen: denn „weil es — 1) eine sehr heftige und der Pest vollkom„men ähnliche Krankheit ist, die gleich alle Kräfte der „Natur benimmt und fast keine Zeit zur Cur übrig läßt, „indem bey den heftigsten Anfällen der Krankheit, man„ches Vieh 24 Stunden, anderes aber 2 bis 4 Tage „vor dem Tode erst Zeichen der Krankheit zu erkennen „giebt, so werden daher die verordneten Arzneyen gemei„niglich zu spät, oder zur Unzeit eingegeben."

2) „Da das meiste Vieh beym Anfange der Krank„heit noch einige Tage frißt, ob es gleich nicht wieder„kaut, so häufet sich deshalb im ersten Magen eine er„staunliche Menge Futters, die an die 20 bis 30 und „mehrere Pfund wiegt. — Wenn daher auch die be„sten Arzneyen gegeben würden, so können selbige doch „nicht wirksam seyn, weil sie in der großen Menge des



*) Ich habe auch ganz neuerlich in Berichten über mehrere, an der eingeimpften Pest verstorbene und geöffnete Thiere gelesen, daß der erste und zweyte Magen voll von Getränk gewesen seyen.

„verhärteten Futters sich verstecken und wegen Mangels „des Wiederkauens nicht weiter als in den ersten Ma„gen kommen können.“

§. 43.

Seit 1711 hat man in allen Ländern Europens viele tausend und abermahl tausend Hausmittel und Arzneyen, um der Pest vorzubeugen, und sie zu heilen, versucht und gebraucht.*) In Holland, (auch in andern Ländern) setzte man den Preis von achtzigtausend Gulden (Paulet II. 47.) auf untrügliche Heilmittel. Und hätte man gelernt, die Pest zu heilen, sollte Niemand jene Preise haben verdienen wollen, sollten wohl die vielen hundertmal hunderttausend Thiere, wie es doch wirklich geschah, gestorben seyn? — 1796 starben in Dillingen von vierzehnhundert Stücken dreyzehnhundert und sechzig — und im Bezirke des Scharfrichters zu Erlangen zweytausend neunhundert vier und neunzig.

§. 44.

Also meine lieben Mitbürger auch auf das Heilen der Pest wollen wir keine Rechnung machen. — Abhalten, verhüten, ausrotten wollen wir die Rindviehpest!

Sieben-

*) „Kein Kraut, Pflaster und keine Salbe, keine Wurzel, „Pulver und Tränke, aus den häuslichen und künstli„chen Apotheken, sind unversucht geblieben: man „hat ernstliche und lächerliche, kluge und widersinnige, „abergläubische und vernünftige Mittel durch einander „gebraucht und alles vergebens, so das Geld ver„schwendet und damit nur traurige Gewißheit er„kauft: wenn die Seuche wirklich ein Thier ergriffen „hat, so darf man sich auf gar keine Mittel mehr ver„lassen.“ Von Oertzen. S. 6.

## Siebentes Kapitel.

## Ueber die Ungültigkeit aller Viehpässe und die Gefährlichkeit des Viehandels und der Viehmärkte.

§. 45

Da, wie die tägliche Erfahrung lehrt, geschriebene, gedruckte und untersiegelte Pässe oft ganz falsch, erdichtet, nachgemacht und erkauft, oder in wesentlichen Stücken, nach Ort und Zeit, geändert und verfälscht sind, so sind schon deswegen die Pässe sehr trüglich.

§. 46.

Und da alle und jede Pässe, wenn sie auch wahr, wirklich und unverfälscht sind, entweder zu wenig, oder zu viel bezeugen, so folgt daraus, daß alle und jede Pässe im ersten Falle unbedeutend, im letzten Falle ungültig seyen.

Ein Paß kann zwar mit Wahrheit sagen: „Daß „am Orte Jungdorf unter dem Rindviehe keine allge„meine Pest herrsche; daß das Publikum und die Obrig„keit nichts von der Pest wisse:“ da aber daraus nicht folgt, daß dieser oder jener Stall, daß dieses oder jenes Stück nicht angesteckt seyn könne; so ist ein solcher, in allgemeinen Ausdrücken gegebener Paß ohne alle Bedeutung. (Mehrere Stücke sind fast immer eher krank, ehe das Publikum und die Obrigkeit von der Pest weiß, und ehe die Krankheit allgemein herrschend wird.)

Wenn ein Paß aber sagt: „Im Flecken Stanwitz „ist kein Thier an der Pest krank oder davon angesteckt; „die daher kommenden 4 braunen Ochsen haben keine „Pest und sind davon nicht angesteckt“: so bezeugt er eine Sache, die er unmöglich wissen, die unwahr seyn kann;

kann; und dieser in bestimmten Ausdrücken zu viel sagende Paß ist an und für sich nichtig und ohne alle Gültigkeit. (Kein Mensch kann nämlich wissen, ob ein dem Anschein nach gesundes Thier angesteckt sey, oder nicht.)

Ich will dieses durch zwey Beyspiele zu erläutern suchen.

Ein Viehdoctor, der mit kranken und gesunden Thieren umgeht, und mit Viehhändlern unter einer Decke steckt, kömmt 4 Stunden Weges her in das Dorf Jungdorf, wo man nichts von der Pest weiß; er geht zu dem Bauer Jochhart, giebt dessen 10 Stücken Rindvieh Vorbeugungsmittel ein, steckt unwissend Eine fette Kuh mit der Pest an, und rathet ihm, sein fettes Vieh in diesen gefährlichen Zeiten zu verkaufen; der Bauer verkauft auch wirklich an einen Viehhändler zwey fette Kühe, und unter diesen befindet sich, doch ohne Wissen des Käufers und Verkäufers, die angesteckte Kuh. Und wenn nun Käufer und Verkäufer einen Eid über die Gesundheit der zwey Kühe ablegen und die Obrigkeit ihnen einen Gesundheitspaß giebt, so sind Eid und Paß falsch.

Der Bauer Richmann im Flecken Stanwitz, wo man nichts von der Pest weiß, geht heimlich durch Umwege nach dem 5 Stunden entfernten Dorfe Glockerau zu seinem Schwager, dem schon 10 Stücke Rindvieh an der Pest verstorben, und 2 Stücke noch tödtlich krank sind. Er geht mit seinem Schwager in den Stall, sieht und befühlt die kranken Thiere; von da eilt er wieder nach Haus; geht in den Stall, um nach seinem Viehe zu sehen, und sich ihrer Gesundheit zu erfreuen; er streichelt mit seinen unreinen Händen seine liebste Kuh, und steckt sie dadurch an. Nach acht Tagen wird diese Kuh krank, sie hustet, ist nicht munter, läßt den Kopf hängen, und will nicht recht fressen; sie wird nach

zwey

zwey Tagen kränker, und aus Augen, Nase und Maul fließt Schleim und Roß; er fürchtet, daß es die Pest sey, und daß er, wie sein Schwager, alle sein Vieh verlieren möchte; er verkauft an einen Viehhändler, der ihn schon oft um Vieh angesprochen hat, 4 fette Ochsen, die seit 24 Stunden, doch ohne sein Wissen, angesteckt sind. Käufer und Verkäufer geloben die Gesundheit der Thiere, die Obrigkeit giebt einen Gesundheitspaß; der Viehhändler treibt seine 4 fetten Ochsen in 3 Tagen 15 Stunden Weges weit auf den Viehmarkt zu B.; er zeigt seinen Paß vor, bestätiget durch einen Eid, daß sie gesund seyen und von einem gesunden Orte, wo seit einem Jahre keine ansteckende Seuche verspürt worden sey, kämen; er verkauft seine Ochsen, einer kömmt nach Sackwitz, der andere nach Hundstrup, der dritte etwas magere Ochse nach Ramwiese auf die Weide zum anderm Viehe, der vierte nach Krichfeld. In wenigen Tagen werden sie krank; man erkennt nicht die Pest; sie stecken mehreres Vieh auf Weiden und in Ställen an; man läugnet, verheimlichet die Krankheit und die kranken Thiere, macht tausenderley Einwendungen und Ausflüchte, man kann, da die Pest 20 und mehrere Stunden Weges entfernt ist, nicht begreifen, daß es die Pest sey; bald soll es diese, bald eine andere Krankheit, bald Lungenfäule, bald Milzbrand seyn, die Ursache soll bald in der trockenen, bald in der nassen Jahrszeit, bald in Luft, Wasser, Nebel und Thau, bald in Fütterung, übermäßiger Arbeit und überschwemmtem Heue liegen; während dieses Zankens und Streitens verkauft man von den angesteckten Thieren und weit und breit bricht die Pest aus.

Und folglich sollte jede Obrigkeit über die nachstehenden Punkte:

„daß ein Thier gesund und nicht an-
„gesteckt, daß ein Ort gesund und unange-
„steckt

„steckt sey: als über Sachen, die der Ver-
„käufer und Käufer und die die Obrigkeit
„unmöglich wissen könne;
nie einen Eid annehmen, und nie einen Paß geben.

§. 47.

Und da hier von Pässen die Rede ist, die die Rindviehpest, die eine Sache betreffen, von der der Wohlstand oder der Verfall der Länder abhängt; so muß man als Grundsatz annehmen:

„daß zur Zeit der Pest alle Eide und alle
„Pässe für Rindvieh ganz und gar unbe-
„deutend oder ungültig seyen; und daß
„man ihnen folglich ganz und gar keinen
„Glauben und kein Vertrauen beymessen
„könne und dürfe.

§. 48.

Und da nun alle Pässe ungültig sind, und es der Fälle unzählige giebt, daß Vieh, das unwissend auf diese oder jene der vielen und mancherley Arten kann angesteckt worden seyn, durch Irrthum, Betrug, List, Unterschleif von einem Orte zum andern, aus einem Lande ins andere kann gebracht werden; so sieht man leicht ein, daß der Rindviehhandel und besonders die Rindviehmärkte in der Nähe der Pest dem allgemeinen Wohl äußerst gefährlich seyen.

§. 49.

Oft, ich sage nicht immer, meine lieben Mitbürger, pflegt das Folgende Statt zu finden.

In den Gegenden, wo die Rindviehpest gewüthet hat, noch wüthet, oder zu wüthen droht, da sind Schrecken und Furcht zu Hause — da finden sich sehr viele Viehhändler ein, und da herrscht im Viehhandel oft

die

die abscheulichste Gewissenlosigkeit — Käufer und Verkäufer erlauben sich Alles, und sie scheuen sich nicht, zu lügen und zu betrügen — da ist oft weder Treue, noch Glauben — Eide sind unzuverläßig — und wenn man auch noch so sehr auf seiner Hut ist, so ist man doch nicht sicher, nicht betrogen zu werden. — Und dieß Verderben der Menschen ist dem auf Sittlichkeit und Tugend beruhenden Allgemeinen-Wohle noch sehr viel schädlicher, als das Verrecken der Thiere.

Der Pfarrer Johann Friedrich Mayer zu Kupferzell in Franken sagt: „Die Viehhändler, welche „den wohlfeilen Kauf lieben, werden sich allemal da „einfinden, wo die Seuchen sich ansetzen; diese vertreiben „solches Vieh allenthalben hin und verpflanzen die „Krankheiten. Keine Obrigkeit ist im Stande, diesem „verderblichen Handel zu steuern; die Auswege der „Viehhändler, der Befehle und Gebote der Obrigkeiten „zu spotten, sind unzählbare und bleiben allezeit verdeckt, „es geschehe durch List, durch Bestechungen oder an„dere Mittel.“ *)

§. 50.

Und da nun, wie der Pfarrer Mayer meint, die Obrigkeit der Gefährlichkeit und dem Betruge des Viehhandels nicht steuern kann: so muß jeder vernünftige und rechtschaffene Bürger und Gemeindsgenosse, wenn die Pest schon auf 30 Stunden nahe gekommen ist, für sich den festen Entschluß fassen,

„von keinem Viehändler und auf keinem „Viehmarkte Rindvieh zu kaufen; kein „fremdes Rindvieh zu dem Seinigen kom„men zu lassen; und bey der Gemeinde „auf

*) Fortsetzung der Beyträge. S. 29.

„auf die Uebereinkunft zu bringen oder bey „der Obrigkeit um den Befehl zu bitten, „daß neuangekauftes Rindvieh erst 10 Ta„ge auf dem Stalle stehen müsse, ehe es zu „einer Heerde kommen dürfe.

§. 51.

Und da es eine ausgemachte Wahrheit ist: daß von der Zeit der Ansteckung bis zu dem sichtbaren Ausbruche der Krankheit wenigstens 5, 6, 7 bis 8 Tage verstreichen, während welcher Tage das Thier gesund zu seyn scheint; und da ein Stück Rindvieh des Tages leicht 3, 4 und mehrere Stunden

in 5 Tagen 15 bis 20 Stunden
in 6 Tagen 18 bis 24 Stunden
in 7 Tagen 21 bis 28 Stunden,

Weges kann getrieben werden: *) so gebieten die Vernunft und das allgemeine Wohl als Pflicht und Nothwendigkeit:

„in allen denjenigen Gegenden, die unter „30 Stunden von den nächsten Oertern, „wo die Pest herrscht, entfernt sind, keine „Rindviehmärkte zu erlauben, sondern sie „gänzlich zu verbieten.

§. 52.

Zu sagen: „daß durch das Verbot der Rindviehmärkte der Ort, wo sie gehalten werden, Abbruch leiden würde; daß die Verkäufer nicht wissen würden, was sie mit

*) Von dem Viehmarkte zu Bremen, der im Herbste, Martini, gehalten wird, wird fettes Vieh in 3 bis 4 Tagen nach Bückeburg, das 24 Stunden davon entfernt ist, getrieben.

mit ihrem Viehe machen sollten; und daß man kein Vieh alsdann zu kaufen bekommen könne:" das wäre ohne vernünftige Ueberlegung gesagt. Denn der Abbruch, den ein Ort durch das Verbot des Viehmarkts leidet, ist unendlich geringer, als wenn er den Vortheil des Markts genießt, und dagegen die Pest bekommt und sie in der ganzen Gegend rundum verbreitet. Was die Verkäufer betrift, so werden diese schon lernen, was sie mit ihrem Viehe machen sollen; einen Theil werden sie behalten, und einen andern Theil schlachten, einsalzen, räuchern und Fett und Häute zu nutzen suchen. Und von dem Viehmarkte 100 Stücke und mit ihnen die Pest, die viele tausend Stücke tödtet, ins Land bringen, ist unstreitig hundertmal schädlicher, als 100 Stücke nicht bekommen und viele 1000 Stücke behalten. — Wo nimmt man das Vieh, wo nimmt man Milch, Butter, Fleisch, Fett, Lichter, Seife, Häute und Leder her, wenn die Pest rundum alles verwüstet und verheert hat? — o! der Gedankenlosigkeit der Menschen!

## §. 53.

Jedem Lande, — das in einer Entfernung von angesteckten Oertern, die, wenn die dazwischen liegenden Länder gesperrt sind, kleiner als 15, wenn sie nicht gesperrt sind, kleiner als 30 Stunden Weges ist, Rindviehmärkte duldet — und jedem Lande, das seinen Unterthanen erlaubt, Rindvieh von einem solchem Markte zu kaufen: denen kann man mit Gewißheit vorhersagen: „daß sie mit der Pest werden heimgesucht werden."

Gesetzt: im Lande A. sey die Pest, und Jedermann suche sein Vieh, da es doch sonst sterben würde, los zu werden. Das Land B. zwischen A. und der Stadt C. sey nicht gesperrt. Die Stadt C. 20 Stunden von A. entfernt

ferne verlasse sich auf Pässe und Eide, und dulde Rindviehmärkte. Trotz Pässen und Eiden komme angesteckt tes Vieh hin, werde während des Marktes krank und stecke daselbst anderes Vieh (das erst nach 6 Tagen krank wird) an. Und das Land D, 20 Stunden von C, 40 Stunden von A entfernt, erlaube seinen Unterthanen, Vieh auf dem Viehmarke zu C zu kaufen oder dahin zu bringen: so kann das Land D, 40 Stunden von A, durch das zweyte auf dem Viehmarke zu C angesteckte Vieh angesteckt werden.

Auf Viehmärkten, die 15, 10 oder gar nur 5 Stunden von Pestörtern entfernt sind, können sehr leicht, trotz aller Veranstaltungen und wenn die dazwischen liegenden Länder auch gesperrt sind, 10, 20, 30 angesteckte Stücke kommen; und von da kann die Pest in 5, 10, 15 Oerter, die leicht 15, 20, 25 Stunden vom Viehmarkt entfernt seyn können, gebracht und verbreitet werden.

Von dem Viehmarkt zu Frosinone, das über 24 Stunden von Rom entfernt ist, wurde durch Viehhändler angesteckt tes Vieh heimlich nach Rom gebracht und es brach daselbst den 10ten August 1713, 8 Tage nach dem Viehmarkte, die Pest aus, die zu Rom und in der umliegenden Gegend in Zeit von 10 Monaten 26,252 Thiere tödtete.

In den hiesigen Acten findet man, daß das totale Viehsterben 1745 zu Wunstorf und Bockeloh, die Viehseuche 1771 zu Neustadt am Rübenberge *) — und

*) Der verstorbene Amtsrath Barckhausen, der durch mehrmalige Abwendung der Pest vom Amte Hagenburg sich sehr verdient um unser Land gemacht hatte, berichtet unter dem 25sten Januar 1775: „Es ist aus „einer mehr als dreißigjährigen Erfahrung bekannt, „daß die leidige Seuche unter dem Hornvieh in hiesi-

gen

und die am Ende November 1775 zu Bielefeld (im December zu Minden, und nachher in unserm Lande) ausgebrochene Pest durch fettes Vieh von dem, Martini zu



„gen und benachbarten Gegenden ursprünglich nicht „entstanden, sondern allemal durch fremdes und feistes „Hornvieh aus Ostfriesland und denen Unter-Bremi„schen Ländern und zwar gewöhnlich in den Herbstmo„naten hereingeschleppet seye.

„Alle Unglücksfälle dieser Art, welche sowohl im „hiesigen, als in den benachbarten Hannöverischen „Landen, ausgebrochen sind, haben daher ihren Ur„sprung gehabt. Obgleich auf den Bremer Vieh„markt, welcher in der Mitte des Monats Octobris „jährlich einfällt, kein fremdes Vieh zugelassen wird, „wenn nicht zuvor die Eigenthümer eidlich erhärten, „daß ihr Vieh gesund, und seit einem Jahre die anste„ckende Krankheit unter denselben nicht verspürt seye, „so äußert es sich doch sehr oft, daß aller dieser Vor„sicht ungeachtet während der Markt-Tage unter der „großen Menge des fetten Viehes die Seuche aus„bricht, selbige von denen Eigenthümern sorgfältig „verheimlichet und sodann der Verkauf des übrigen „Viehes beschleuniget wird.

„Dafern auch auf besagtem Markte die Seuche „nicht ausbrechen sollte, so geschieht doch solches zu„weilen erst auf dem Wege disseits Bremen, wenn die „angekauften Viehtriften auf die benachbarten Märkte „zum weiteren Verkaufe gebracht werden, und eben „daher entstand im Jahre 1745 das totale Viehster„ben zu Wunstorf und Bockeloh und wiederum im „Jahr 1771 zu Neustadt am Rübenberge.

„So wäre zur Abwendung dieser Krankheit von „hiesigen Landen unser ohnmaßgeblicher Vorschlag, „daß so lange, als jene Krankheit noch in den entfern„testen Ländern und besonders in Holland, in Ostfries„land ꝛc. seit geraumen Jahren nicht gänzlich cessiret, „überall kein auf den auswärtigen Märkten gekauftes

„Vieh

Bremen gehaltenen großen Viehmarkte, mehr als 24 Stunden weit sey gebracht worden.

In der Churfürstl. Hannöver. Verordnung vom 10ten Febr. 1770 wird sehr weislich §. 12. verboten: „Nachdem es ferner in unsern Landen an nothdürftigem „Hornviehe nicht fehlet, vielmehr die Viehzucht in dem „gesegneten Stande sich findet, daß davon außerhalb Lan„des verkauft werden kann; so ist und bleibt die Herein„bringung des Hornviehs aus den wegen der Viehseuche „verdächtigen Ländern überhaupt, insonderheit aber aus „dem Oldenburg- und Delmenhorstischen, und „dem Lande Jever, ferner aus ganz Westphalen, „und namentlich aus dem Münsterischen und Osna„brückschen, imgleichen aus dem Stadt Breme„schen Gebiete, bis auf weitere Verordnung gänzlich „verboten."

## Achtes Kapitel.

### Ueber die Verhütung der Rindviehpest im Allgemeinen und im Nördlichen Deutschland.

§ 54.

Da die Rindviehpest — (das Südliche Deutschland ist zum großen Theil von ihr verheert und vielleicht auf viele Jahre ihr Raub geworden!) — Länder und Völker in gänzlichen Verfall und allgemeines Elend stürzt, gleich dem Kriege Alles verwüstet und verheert, und

„Vieh herein und durchgelassen, und des Endes Po„stirungen auf den Gränzen mit nöthiger Instruction „ausgestellet werden."

und in diesen theuren Zeiten auch den Wohlstand des Nördlichen Deutschlands in Verfall zu bringen und zu zerstören droht: — (Seit dem siebenjährigen Kriege hat die Rindviehpest wohl 20 Jahre lang, gleichsam als einheimische Krankheit, bald diesen, bald jenen Theil Deutschlands verheert, sollte dies auch nach diesem vielmals schrecklicherem Kriege der Fall seyn: wie unendlich groß würde die Noth werden?) — so sollte das Nördliche Deutschland gegen die Rindviehpest in eine gemeinschaftliche Verbindung treten, Alles sollte dagegen aufgeboten und gerüstet, und gegen diesen Alles zerstörenden Feind sollte ein ordentlicher, fester Plan, der ihm das Eindringen von der Seite (Flanke) und das Fallen in den Rücken unmöglich machen, der seine Fortschritte hemmen, ihm Ziel und Gränze setzen und das Nördliche (auch mittelbar das Südliche) Deutschland retten könnte, entworfen und übereinstimmend ausgeführt werden.

Im südlichen Frankreiche wurde 1774 und 1775, auf den Bericht des weisen und menschenfreundlichen Turgot's, durch einen militairischen Plan *) (der auf Sperrung und Todtschlagen beruhte) die Rindviehpest unterdrückt, und das übrige Frankreich gerettet. Vielleicht ließe sich der nämliche Zweck durch den folgenden milderen Plan erreichen.



*) Man findet ihn in dem vortrefflichen Werke (Montigny's): Von der faulen und pestartigen Krankheit des Viehes; übersetzt von Opitz, Berlin 1776. S. 137. — Im Original: Instructions et avis aux habitans des provinces meridionales de la France, sur la maladie putride et pestilentielle qui détruit le bétail. à Paris 1775. 4to. pag. 107. Und in seinem Erfolg findet man im Second Mémoire instructif sur l'execution du plan etc. publié en Nov. 1775. à Paris 1775. das aber nicht ins Deutsche übersetzt ist.

## §. 55.

### Voraussetzung.

Zwischen den Regierungen und Obrigkeiten der von der Pest bedrohten Länder und zwischen und unter den Beamten herrscht die beste Einigkeit und die größte Sorge für das Allgemeine Wohl.

Man theilt sich ohne Verheimlichung alle Nachrichten auf das geschwindeste mit.

Es wird die genaueste, schärfste Aufsicht auf das Rindvieh und die Pest gehalten.

Von den Fortschritten der Pest werden beständig die genauesten Nachrichten eingezogen, sich einander mitgetheilt und öffentlich bekannt gemacht.

Sobald ein Stück Rindvieh in einem Orte an der Pest krank geworden oder verstorben ist; so wird es unverzüglich allen Beamten der nächsten und allen Regierungen der unter 30 Stunden entfernten Ländern treu und offenherzig angezeigt.

Und man weiß folglich eine genaue Gränzlinie zwischen den angesteckten und unangesteckten Ländern zu ziehen.

§. 56.

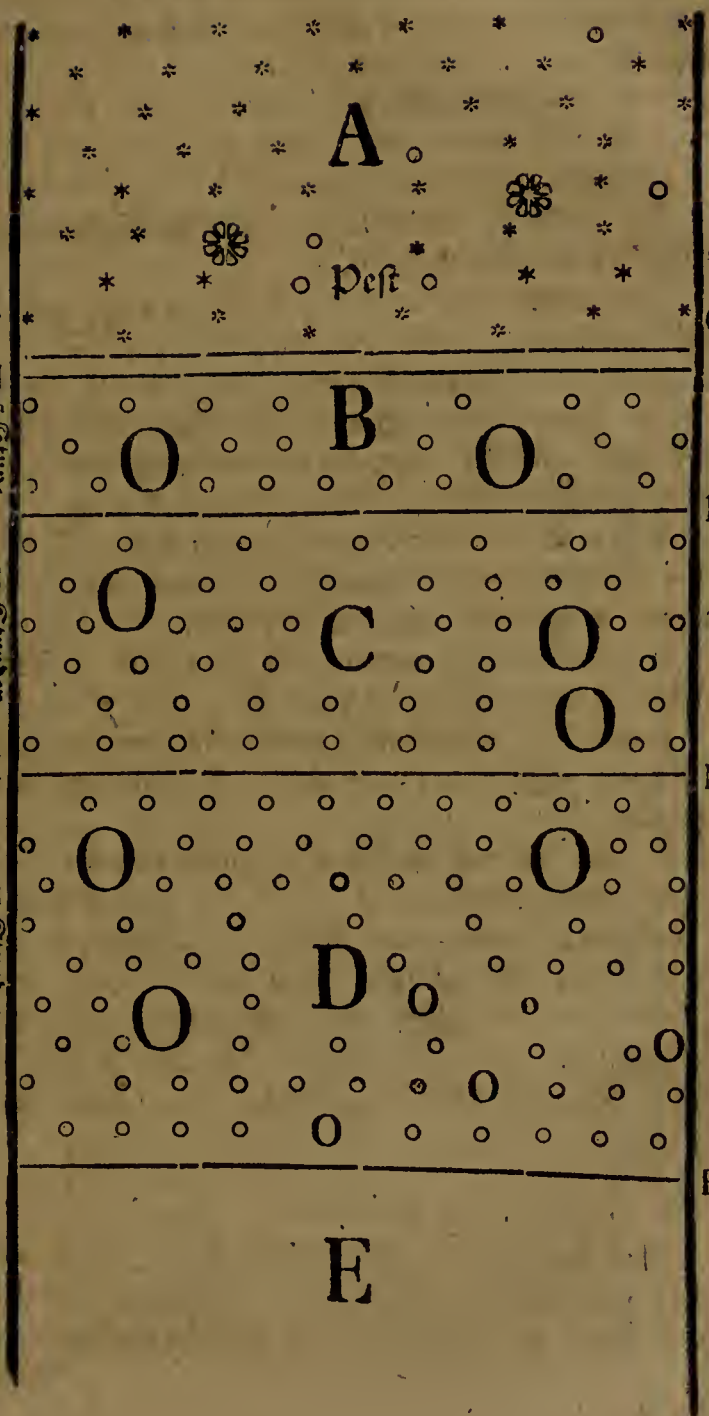

Die vorstehende Figur soll 5 Länder (A, B, C, D, E,) oder 5 Landesabtheilungen mit ihren Städten und Dörfern vorstellen.

B ist 5 Stunden Weges breit
C ist 10 — — —
D ist 15 — — —

Im Lande A, und in seinen mehrsten Städten und Dörfern ist die Rindviehpest.

Die Länder B, C, D, E sind davon frey, und sie wollen es bleiben.

B ist die Schutzwehr für C, D, E — C für D, E — D für E. Und auch umgekehrt. Ein Land schützt das andere und alle; und sie sind sich wechselseitig und gemeinschaftlich Hülfe und Unterstützung schuldig.

B und seine entweder ganz nahen oder doch nicht über 5 Stunden von A entfernten Oerter sind in sehr großer, augenscheinlicher Gefahr.

C und seine nicht unter 5 und nicht über 15 Stunden von A entfernten Oerter sind in großer Gefahr.

D und seine nicht unter 15 und nicht über 30 Stunden von A entfernten Oerter sind in Gefahr angesteckt zu werden.

E, das 30 und mehrere Stunden von A entfernt ist, hat, wenn die Länder A, B, C, D, ihre Schuldigkeit erfüllen, wenig oder nichts zu fürchten — und alles was die Vorsichtigkeit ihm gebietet, ist: seine Völker über die Rindviehpest unterrichten und belehren zu lassen. Wann der Feind vor der Thüre, oder gar schon eingebrochen ist, dann ist es zu spät.

## §. 57.

Daß das Land A den Ländern B, C, D, E nicht schade, mit dem Gifte der in ihm herrschenden Pest sie nicht anstecke: das ist Pflicht für A (das einstens neues

Vieh,

Vieh, Hülfe und Unterstützung von B, C, D, E zu erhalten gedenkt) — und B, C, D, E haben das Recht zu fordern: daß A ihnen nicht schade, sie nicht anstecke, daß A seine Pflicht erfülle — und daß es folglich seine Gränzen sperre und bewache, und mit Anstrengung aller Kräfte die Verbreitung der Ansteckung zu verhüten und unmöglich zu machen suche.

§. 58.

Die nachstehenden Veranstaltungen bestehen so lange, als die Pest an der Gränze F—G herrscht und auch noch vierzig Tage nach der Krankheit, oder nach dem Tode des letzten Pestkranken Thiers.

Weiß man seit 40 Tagen in A nichts mehr von der Pest, und hat man eine sorgfältige Reinigung aller Ställe vorgenommen; so rückt A in die Stelle von B, und B in die Stelle von C u. s. w.

§. 59.

## Anstalten in A.

Die folgenden Anstalten, die von der Pflicht (und von dem eigenen *) und allgemeinen Wohle) geboten

 wer-

*) A sperren und bewachen, Handel und Wandel einschränken, und kein Vieh aus- und einlassen: das könnte wohl Manchem als nachtheilig für das eigene Wohl des Landes A scheinen. Das ist aber nicht wahr. Denn, wenn A, mit Hintansetzung seiner Pflicht, die Länder B, C, D, E ansteckt: so entsagt es gleichsam seinem Rechte, durch diese von ihm vergifteten Länder nicht angesteckt zu werden. Und die Erfahrung lehrt ja auch, daß das Eine Land, von welchem das zweyte, dritte, vierte angesteckt wird, am Ende von diesen, oder vielleicht von dem fünften, wieder angesteckt werde. Jede Ungerechtigkeit schadet nicht allein dem Allgemeinen, sondern auch

werden, und um deren Ausführung B, C, D, E, gemeinschaftlich bitten und ermahnen, werden in A gemacht.

1) Kein Rindvieh und keine Kälber;

auch keine andere Hausthiere, keine Pferde, Schaafe, Ziegen, Schweine, Hunde, Katzen und kein Federvieh;

auch keine rohe Felle, Hörner und Klauen von Rindvieh, — kein Heu, Stroh und Futter — keine Wolle, keine Kleider und Lumpen, — weder Wagen noch Geschirr, und andere Geräthschaften, die zum Feldbau gehören oder in Ställen gebraucht werden;

auch keine Menschen, die wirklicher, oder möglicher Weise bey kranken Thieren oder in angesteckten Ställen gewesen sind oder seyn können; keine Eigenthümer von Rindvieh, keine Knechte, Mägde, Schlächter, Viehhändler, Juden, Hirten, Curschmiede, Quacksalber und Viehdocter:

werden aus dem angesteckten Lande A über die (bestimmte und abgesteckte) Gränzlinie F — G in das unangesteckte Land B gelassen. Alle diese Geschöpfe oder Dinge dürfen nicht aus dem Lande A in das Land B gehen, gebracht oder geführt werden.

2) Es ist auch nicht erlaubt, daß Rindvieh, das selbst könnte angesteckt werden, und daß Menschen, Thiere und Dinge, die Pestgift mit sich nehmen und hohlen könnten, aus dem Lande B in A kommen, und nach B zurückgehen.

Und damit beydes (1 und 2) nicht geschehe: so

3) steckt

dem Eigenen Wohl. Und nur dann, wenn man seine Pflicht erfüllt hat, kann man auch auf seinem Rechte bestehen; kann man fordern, daß auch der Andere seine Pflicht erfülle. — discite justitiam, moniti!

3) steckt A die Gränzlinie F — G ab; besetzt alle über diese Gränze führenden Wege und Stege mit Wachen; sperrt sein Land, und verhindert, daß weder durch Rindvieh und andere Thiere, noch durch Menschen und Dinge Pestgift nach B gebracht oder geholt werde *).

4) Von allem Rindviehe, das unter der genauesten Aufsicht der Obrigkeit steht, werden genaue Listen verfertiget **).

5) Alles Rindvieh wird aufgestallt ***).

6) Aller Kauf und Verkauf von Rindvieh (außer zum Schlachten mit obrigkeitlicher Erlaubniß) ist verboten.

7) Die ganze Gränze zwischen A und B wird durch einen freyen Raum (den Raum zwischen F — G und H — I), der tausend Schritte breit ist, und von keinem Rindviehe darf betreten werden, von einander getrennt und auf beyden Seiten mit Strohwischen an Stangen bezeichnet.

8) Alle Einwohner des Landes A werden belehrt und ermahnt: daß die Pflicht und das eigene und allgemeine Wohl von ihnen fordere, die Ansteckung der Länder B, C, D, E, — von denen sie einstens neues Vieh, Hülfe und Unterstützung zu erhalten hoffen, — zu verhüten und zu verhindern.

§. 60.

*) Reisenden, zu Fuß, zu Pferde, oder in Wagen mit Pferden bespannt, kann man den Uebergang über die Gränze wohl nicht füglich versagen; nur muß man in B die nachher zu bemerkende Vorsichtigkeit beobachten. Den Fuhrleuten und Kärnern mit ihren Wagen und Karren ist der Uebergang vielleicht nicht erlaubt.

**) Man kann sie nach den Listen in Wollstein's Anmerkungen über die Viehseuche in Oestreich verfertigen.

***) In Marschländern, wie unten wird gesagt werden, kann es wohl nicht geschehen.

## §. 60.

## Allgemeine und gemeinschaftliche Veranstaltungen in B. C. D.

9) Die Herrschaften der Länder B. C. D. bitten und ermahnen, einzeln und gemeinschaftlich, die Herrschaft des Landes A; durch die vorhergemeldeten Anstalten, die Ansteckung ihrer Länder zu verhüten.

Und sie gehen unter sich die Verbindung ein: die folgenden allgemeinen Veranstaltungen und Vorkehrungen zur Verhütung und Abwendung der Pest in ihren Ländern zu treffen.

10) Genaue Listen von allem Rindviehe und aller Ab- und Zunahme in jedem Orte verfertigen und halten zu lassen. Und zwar so, daß jeder Ort, jedes Amt, jede Landesregierung seine Listen des Rindviehs des Orts, des Amtes, des Landes habe.

11) Die genaueste Aufsicht auf alles Rindvieh und auf die Fortschritte der Pest zu halten.

12) Sich wechselseitig oft zu benachrichtigen, und sich in Allem zu unterstützen und zu helfen.

13) Ihre Völker über die Pest und deren Verhütung durch unentgeldlich ertheilte Volksschriften und durch mündliche Vorträge (der Beamten, Prediger, Ortsvorsteher und Schulmeister) so unterrichten und belehren zu lassen: daß jedermann aufmerksam und vorsichtig sey, daß Alle und Jede zur Verhütung der Pest mitwirken, und daß Einer den Andern zur Erfüllung seiner Pflicht anhalte *). (Diese Belehrung der Völker

*) In den vergangenen Zeiten, wo man noch so wenig für die Schulen und den Unterricht der Menschen gesorgt hatte, wo der größte Theil der Menschen nicht einmal lesen konnte, unterließ man es, die Völker zu belehren, und deßwegen drang die Pest, ungeachtet der vielen

ker *) sollte schon geschehen, wenn die Pest noch 30 Stunden entfernt wäre.)

14) In jedem Bezirke von 3, 4 bis 6 Oertern einen verständigen, rechtschaffenen Mann, der lesen und schreiben kann, über den natürlichen Bau der Magen und Därme des Rindviehs **) und über die äußerlichen Zufälle und die innerlichen Merkmale der Pest genau unterrichten zu lassen; ihn als Aufseher in seinem bestimmten Bezirke anzustellen, und ihm das Folgende zur Pflicht zu machen: sich ganz und gar nicht mit der Heilung kranker Thiere, am wenigsten der Pest, abzugeben — auf Verlangen der Obrigkeit bey krankem Rindviehe ihre Zufälle genau zu beobachten — und todtes Rindvieh in seiner Gegenwart öffnen, jedesmal die Magen und Därme aus dem Leibe herausnehmen zu lassen, den äußerlichen und innerlichen Zustand der Magen, — vorzüglich des Psalters, ob sich verhärtetes Futter in ihm findet, — und der Därme genau zu untersuchen, und darüber und mit jedesmaliger Angabe des äußerlichen und innerlichen Zustandes des Psalters, der Wahrheit gemäß, an die Obrigkeit schriftlich und genau zu berichten

vielen sehr vortrefflichen Landesverordnungen, unaufhaltsam überall ein. Schon 1712 wurden in der ersten Kur-Sächsischen Verordnung verschiedene Arten der Ansteckung angegeben und die Viehmärkte verboten: was half es aber?

*) Wenn alle im Lesen und Denken geübte Menschen dieß Buch läsen; und wenn in der Stube jedes Menschen, der Rindvieh besitzt, und an allen öffentlichen Oertern meine Noth- und Hülfstafel zur Verhütung der Rindviehpest (2 Pfenninge das Stück) angeheftet wäre: sollte sich nicht eine öffentliche Meinung bilden? und sollte die Pest nicht ausgerottet werden?

**) Dieß geschieht durch die Vorzeigung und Zergliederung der Magen und Därme aus geschlachteten Ochsen oder Kühen,

ten *) — und außerdem bey der Besichtigung kranker, oder bey der Untersuchung todter Thiere auf das sorgfältigste sich zu hüten, daß er an den Händen, oder an den Kleidern kein Pestgift mit fortschleppe, und der größten Reinlichkeit sich zu befleißigen: damit auch nicht einmal der Verdacht entstehe, als ob die Ansteckung eines erkrankten Thiers in ihm ihren Ursprung habe.

15) Als festen Grundsatz anzunehmen und öffentlich zu erklären: daß jedes Stück Rindvieh — in dessen Psalter, laut des Berichts des Aufsehers, verhärtetes Futter ist gefunden worden — an der Pest krank und ansteckend gewesen sey; und dieser Annahme gemäß die nöthigen Verfügungen (wie unter §. 66.) zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Pest zu treffen **). — (Unserm

Kühen, und aus Kälbern — und nach Camper's und Vink's Vorlesungen, bey denen sich auch Kupfer befinden.

*) Halb- oder Wasenmeistern und ihren Knechten darf man in Rücksicht der Pest ganz und gar keinen Glauben und kein Zutrauen schenken, ~~und~~ ihr Zeugniß ist ohne alle Gültigkeit.

**) Der sehr verdienstvolle Hofrath Opitz in Minden sagt in der Zueignung der von ihm übersetzten vortrefflichen Schrift (von der faulen und pestartigen Krankheit des Vieh's. Berlin 1776) an den Bürgermeister und Hofrath Muhlius „Ew. Wohlgeb. waren es, welche am „bemeldeten Tage (13ten Januar 1776), wo man noch „in Ueberlegung nahm, ob es auch die wahre Hornvieh„seuche sey, welche (seit dem December 1775) den Vieh„stand unserer Stadt verheerte, oder wo man das hie„sige Publicum erst von dieser traurigen Wahrheit, die „108 Beyspiele schon bestärket, überzeugen wollte, mir „die größte Gerechtigkeit wiederfahren ließen, und mit „Nachdruck in meiner Abwesenheit dasjenige vertheidig„ten, was meine visa reperta besagten, auch eine trau„rige Erfahrung mehr als zu viel, leider! gezeigt hat.“ — Ja, wenn 108 Stücke an der Pest erst sterben müssen,

ſerm Mitbürger, dem hieſigen Pferdearzt Harries, muß ich es zu ſeinem großen Ruhme nachſagen, daß er 1776 und 1777 jedesmal an den äußerlichen Zufällen und den innerlichen Merkmalen die Krankheit jedes und gleichdes erſten Stücks, das an der Peſt krank war, erkannte.)

16) Alles und jedes verſtorbene Rindvieh (ſeine Krankheit ſey vorgeblich geweſen, welche ſie wolle) anzeigen, öffnen und von dem Aufſeher unterſuchen und darüber berichten zu laſſen.

17) Die Inoculation der Rindviehpeſt, ſo lange ihre Verhütung (wie in denen vom Kriege überzogenen Ländern) nicht unmöglich iſt, nicht zu geſtatten, ſondern ſie zu verbieten *).

Iſt die Einimpfung — zu der nur der kleinere Theil des Rindviehs (zwiſchen einem halben und zwey Jahr alt) geſchickt iſt — ohne die dringendſte, unvermeidlichſte Noth erlaubt, und wird in Oertern, ja in Ländern, die frey von der Peſt ſind, Rindvieh eingeimpft; ſo iſt es keinem Zweifel unterworfen: Erſtlich, daß nur der bey weitem kleinſte, ein ganz unbeträchtlicher Theil der Stadt- und Landbewohner Gebrauch von der Einimpfung machen könne und werde. Zweytens daß die Peſt an manche und viele Oerter, wo man ſie ohne Einimpfung würde verhütet haben, durch die Einimpfung

ſen, ehe man von ihrer Gegenwart ſich will überzeugen laſſen, dann iſt Alles verlohren. In Minden ſtarben 848 Stücke.

*) Und vielleicht auf eine unvorſichtige Einimpfung, wenn eine Peſtſeuche durch dieſelbe entſteht, eine einjährige Gefängnißſtrafe (Königl. Preuß. Landrecht 2ter Theil §. 1506) zu ſetzen.

impfung werde gebracht werden *). Drittens daß die Einimpfung die Vorsichtigkeitsanstalten zur Verhütung der Pest vermindern, ja vernichten werde. Und viertens daß die Ausrottung der Rindviehpest in Deutschland durch die Einimpfung werde erschwert werden.

Die Einimpfung der Blattern trug mittel- und unmittelbar sehr viel dazu bey, daß die Blattern nicht ausgerottet wurden, daß sie gleichsam einheimisch unter uns waren und blieben **). Könnte die Einimpfung der

*) Man sagt ausdrücklich: es sey nicht gut, an Oertern, wo die Pest schon ist, einzuimpfen, es helfe da nicht viel — das heißt also: man solle in Oertern, wo die Pest nicht ist, einimpfen. Sonderbar! Pest ist Pest, und die Pest steckt an — und wer kann erweisen, daß die Pest, ohne die Einimpfung, an den Ort gekommen seyn würde?

**) Hätte man die Einimpfung der Blattern nicht kennen und gebrauchen gelernt, so würde man wahrscheinlich schon vor 30 Jahren zu ihrer Ausrottung geschritten seyn, und jetzt wüßten wir nichts mehr von den Blattern. Das Königl. Preuß. Obercollegium Sanitatis sagte in einem Gutachten über die Einimpfung der Rindviehpest unter dem 12ten Febr. 1778: „Es ist „noch zweifelhaft, ob nicht durch die Inoculation der „Pocken (oder Blattern) die Pockenseuche verbreitet und „allgemeiner gemacht werde, wie die Todtenlisten hier „in Berlin Zeugniß geben können. Nach diesen Listen „sind in den vorigen Jahren unterweilen in drey, vier „und mehreren Monaten gar keine Pockenpotienten hier „gewesen, und haben selbige nur in gewissen Monaten „grassirt. Nachdem aber die Inoculation hin und wie„der ist eingeführt worden, und man dazu die bequem„sten Jahrszeiten ausgesucht hat, in welchen fast ge„wöhnlich keine Pocken grassiren: so hat sich diese Krank„heit, seit den letzten Jahren so ausgebreitet, daß keine „Woche vorbeygegangen, daß nicht die Pocken die Tod„tenlisten anfüllen helfen.“ Magazin für die gerichtliche Arzneykunde 3tes St. S. 706.

der Pest, und ihr beynahe unvermeidlicher Mißbrauch nicht vielleicht darzu beytragen, daß in Deutschland auch die Rindviehpest gleichsam einheimisch *), daß das nützlichste Thier im Haushalte der Menschen unnütz würde?

18) Keinen Paß für Rindvieh als gültig und zuverläßig anzunehmen. (Auch keine Gesundheitspässe auszustellen.)

19) Vier Gränzlinien oder Abtheilungen: die erste H — I 1000 Schritte, die zweyte K — L 5 Stunden, die dritte M — N 15 Stunden, die vierte O — P 30 Stunden von der Gränzlinie F — G der angesteckten Oerter des Landes A zu ziehen — und in jedem dieser zwischen den vier Gränzlinien gelegenen dreyen Ländern, oder auch nur Abtheilungen (B, C, D) in Verhältniß zu der drohenden Gefahr und der erforderlichen Vorsichtigkeit **) die folgenden besondern Veranstaltungen zu treffen.

§. 61.

*) Hätte man in England, — wo die Einimpfung der Rindviehpest erfunden wurde, — statt die kranken Thiere todt zu schlagen, fortgefahren, die Pest, wie die Blattern, einzuimpfen; sollte wohl England seit 1757, seit 40 Jahren, frey von der Pest seyn? — ich glaube es nicht (1769 wurde die Pest zwar aufs neue nach Hantshire, Essex und Suffolk gebracht, durch das Todtschlagen wurde sie aber auch gleich und gänzlich wieder unterdrückt und ausgerottet.)

**) Auch wenn B, C, D, E ein einziges Land, 50 und mehrere Stunden Weges breit, ausmachen sollten; so muß die obige Abtheilung doch nothwendig geschehen. Denn wenn man die nämlichen Verordnungen und Anstalten 50 Stunden, wie 5 Stunden Weges von den angesteckten Oertern, in D wie in B, machen wollte (z. B. in D, wie in B, alle Aus- Ein- und Durchfuhr von Rindvieh verbieten wollte); so würden sie zu strenge

## §. 61.

### Besondere Veranstaltungen in B.

20) B besetzt seine Gränze H—I mit Wachen, und sperrt sein Land gegen A; um auch von seiner Seite zu verhindern, daß (wie bey Artikel 1 und 2) weder durch Rindvieh, noch durch Menschen, Thiere, oder andere Dinge, Pestgift eingebracht oder gehohlt werde.

21) Allem Rindviehe (auch Kälbern) ist der Uebergang von A nach B, und von B nach A bey Strafe des Todtschlagens der Thiere verboten.

22) Auch allen andern Hausthieren ist dieser Uebergang, wenn er nicht nothwendig ist, verboten.

23) Viehhändlern, Metzgern, Viehdoctern und Juden ist der Uebergang nicht erlaubt.

24) Fußgängern, die Geschäfte haben, kann zwar der Uebergang wohl nicht ganz verboten werden: man muß nur fremde Menschen zu seinem Rindviehe — dem sie unwissend Gift bringen könnten — nicht kommen lassen.

25) Bettlern und Landstreichern ist der Uebergang verboten.

26) Reisenden zu Fuß, zu Pferde, oder in Kutschen und Wagen mit Pferden bespannt, (die vielleicht durch Pässe bezeugen sollten, daß sie Geschäfte hätten,) kann zwar der Uebergang aus A nach B nicht wohl verboten werden. Die Reisenden und ihre Leute, Wagen, Pferde und Geschirre dürfen aber nicht in Wirths- oder andere

und nicht passend (proprie) seyn, nicht gehalten und nicht befolgt werden, und es könnte leicht die Folge haben: daß das Ganze durch das Schwankende und Unbestimmte der Verordnungen und Anstalten ein Raub der Pest würde. Schon Horaz sagte:

Difficile est proprie communia dicere.

andere Häuser, Scheuren und Ställe, wo Rindvieh ist und hinkommt, aufgenommen werden.

27) Haben die Reisenden Heu, Futter, oder Stroh bey sich; so wird es auf der Gränze H — I abgeworfen und verbrannt.

28) Fuhrleuten und Kärnern mit Wagen und Karren, und Bauern und Bürgern mit Wagen und Geschirr ist der Uebergang wohl nicht, oder nur in Fällen der Nothwendigkeit, die von der Obrigkeit genau zu bestimmen sind, verstattet. Sie dürfen alsdann aber nicht in Häusern, Scheunen und Ställen, wo sich Rindvieh befindet, aufgenommen werden.

29) Schiffen ist der Durchgang erlaubt.

30) Heu, Stroh, Futter, rohe Häute von Rindvieh, Wolle, Lumpen, alte Kleider, Stallgeräthschaften dürfen nicht zu Wagen oder Schiffe aus A nach B, und auch nicht von B nach A gebracht werden.

31) Alle Ein- Aus- und Durchfuhr von Rindvieh ist in B verboten.

32) Aller Kauf, Verkauf und Tausch von Rindvieh (außer zum Schlachten mit obrigkeitlicher Erlaubniß) ist verboten.

33) Alle Märkte, sie seyen Jahr-, Kram- oder Viehmärkte, sind verboten.

34) Alle gemeinschaftliche oder abwechselnde Huten, Weiden und Triften, sowohl für Rindvieh, als für andere Thiere zwischen zwey oder mehreren Gemeinden, werden abgestellt und vertheilt.

35) Jede Gemeinde hält ihr Rindvieh von allem andern abgesondert und allein.

36) Kein Rindvieh darf aus einem Orte in den andern kommen.

37) Mit einzelnen Stücken Rindvieh (außer in gut und sicher eingeschlossenen Kämpen, wo die Thiere

Tag und Nacht bleiben) zu hüten und zu weiden, ist verboten.

38) Von jeder Heerde wird ein genaues Verzeichniß gehalten, und Vieh, das nicht aufgeschrieben ist, darf nicht zu einer Heerde kommen.

39) Bey jeder Heerde hält reihherum ein Gemeindsgenosse den ganzen Tag Wache, der mit dem Hirten darauf zu sehen hat: ob alles Vieh gesund und munter sey; daß es nicht die Gränze der Gemeinde überschreite; daß kein fremdes oder unaufgeschriebenes Vieh dazu komme; und wenn ein Stück zu husten anfängt und nicht recht munter zu seyn scheint, daß es augenblicklich von der Heerde abgesondert und der Obrigkeit angezeigt werde.

40) Kälber, besonders Kuhkälber, sollten nicht geschlachtet, sondern aufgezogen werden *), damit man den Bewohnern des Landes A, die durch die Pest ihr Vieh verloren haben, in der Zukunft mit neuem Viehe aushelfen könne.

41) Wer ein Stück Rindvieh selbst schlachten oder zum Schlachten verkaufen will, der muß es 10 Tage vorher dem Beamten schriftlich anzeigen, und die gedruckte Erlaubniß darzu erhalten.

42) Bey jedem Orte wird in einer abgelegenen Gegend ein Krankenstall (Buchte) für 5, höchstens 10 Stücke errichtet.

43) Jeder Eigenthümer ist schuldig und gehalten, sobald ein Stück Rindvieh krank zu seyn scheint: es gleich der Obrigkeit anzuzeigen; das kranke Stück von allem übrigen Viehe abzusondern; und kein Rindvieh aus-, oder zu Heerden zu treiben.

44) Und die Obrigkeit ermahnt jede einzelne Gemeinde, unter ihren Gemeindsgenossen die Uebereinkunft

*) Auch die Lämmer der Ziegen sollte man nicht schlachten, sondern auf den Fall der Noth aufziehen.

kunft und Verabredung zu treffen: Alles zur Verhütung der Pest zu thun;

weder fremdes Rindvieh zu dem Ihrigen, noch das Ihrige zu fremdem kommen zu lassen;

und überhaupt kein fremdes Vieh in Ställe und in Weiden, ins Haus und in Scheunen aufzunehmen;

Menschen, die nicht zur Haushaltung gehören — vorzüglich allen Menschen aus A, und allen Fremden, Reisenden, Schlächtern, Viehhändlern, Juden, Viehdoctern, sie kommen her, woher sie wollen — den Zutritt in Ställe, auf Weiden und zum Rindviehe ganz und gar nicht zu gestatten;

selbst nicht in angesteckte Oerter und Ställe und am allerwenigsten zu pestkrankem Viehe zu gehen;

die Gränzlinie H — I durch verständige, rechtschaffene Männer (nicht aber durch Kinder und Weiber) Tag und Nacht zu bewachen;

die genaueste Aufsicht auf die Gemeinheerden zu haben (und daß man nicht einzeln hüte) und auf die Gemeinweiden, (daß sie auch des Nachts von fremdem oder gar angestecktem Viehe nicht betreten werden) und auf alles Rindvieh zu halten;

wenn ein Stück krank wird, es nicht zu verheimlichen, sondern es gleich anzuzeigen, das kranke Vieh von dem gesunden abzusondern, und kein Rindvieh auszutreiben;

und daß ein Mensch den andern warne, schütze und bewahre, und daß Einer den Andern zur Erfüllung seiner Pflicht anhalte.

§. 62.

Und Eines der besten und sichersten Mittel, um der Pest durch das Land B Ziel und Gränze zu setzen, wäre: wenn

45) in B und in allen seinen nicht über 5 Stunden von A entfernten, oder doch wenigstens in denen mit A zunächst gränzenden Oertern so lange, als die Pest in seiner Nähe herrscht, alles Rindvieh aufgestallt und alle Huten und Weiden aufgehoben würden.

Der König Friedrich der Zweyte von Preußen sagte in seinen Schriften *): „die Erfahrung lehrte, daß „das Viehsterben in dem Brandenburgischen viel häufi„ger statt fand, als in Schlesien; man entdeckte zwey „Ursachen davon: (deren Eine, die war) daß die Ein„wohner der Mark und in Pommern das Vieh nicht im „Stalle füttern. Seitdem man die neue Art von Stall„fütterung einführte, ward das Viehsterben sichtbar sel„tener und die Guthsbesitzer hatten ungleich weniger Un„glück zu ertragen als ehedem.“ — Das sind die Worte Friedrichs.

Auch unser Graf Wilhelm verordnete im Herbst 1776 die Aufstallung des Rindviehs; und durch diese weise Maaßregel wurde der größere Theil des Viehstands in unserm Lande gerettet.

Und wie man auf eine schickliche und leichte Art das Aufstallen in B bewerkstelligen könne, das wird §. 74 gelehrt werden.

## §. 63.

### Besondere Veranstaltungen in C.

46) Die Gränzlinie K—L wird von C bewacht und gesperrt.

47) Es wird kein Rindvieh (mit Einschluß der Kälber) von B nach C, und keines von C nach B gelassen.

48) Men-

*) Hinterlassene Werke 5ter Band, 2te Auflage. Berlin 1789. S. 127.

48) Menschen, Thieren und Sachen (mit Ausschluß roher Rindshäute) ist der Uebergang aus einem Lande ins andere erlaubt.

49) Rindviehmärkte sind in C verboten. (Märkte von andern Thieren und Jahr- und Krammärkte sind erlaubt.)

50) Der Handel mit Rindvieh ist unter der folgenden Bedingung erlaubt. Wer ein Stück Rindvieh (Milchkälber ausgenommen) verkaufen will, der muß vorher durch die Listen beweisen: erstlich, daß ihm seit 40 Tagen kein Stück Rindvieh verstorben sey; und zweytens, daß er seit 2 Monaten kein neues Stück erkauft habe. Dieß wird ihm der Wahrheit gemäß von der Obrigkeit bezeugt, und dieses Zeugniß dient dem Käufer als Paß und Erlaubnißschein, das gekaufte Vieh aller Orten in C durchzutreiben, zu verhandeln und zu schlachten *).

51) Heerden Rindvieh von mehr als 10 Stücken, von einem Orte zum andern zu treiben, ist nicht erlaubt.

52) Wenn unter der Heerde eines Viehhändlers ein Stück an der Pest krank wird, so wird dieses Stück und die ganze Heerde, auch alles Vieh, was er schon von ihr verkauft hat, erschlagen, und er bekömmt nur den dritten Theil des taxirten Werths der erschlagenen Thiere bezahlt.

53) Wer ein Stück Rindvieh, das nicht seit 2 Monaten in der nämlichen Gegend war, gekauft hat, der ist schuldig und gehalten, dies gekaufte Stück und alles sein übriges Rindvieh nicht früher, als nach Verlauf von 10 Tagen auf Huten, Weiden und zu Heerden



*) Da in Marschländern vom May bis zum Ende October das Aufstallen unmöglich und der Rindviehhandel so äußerst gefährlich ist; so sollte in C, wenn es ein Marschland ist, aller Rindviehhandel verboten seyn.

zu bringen. Er muß sowohl das neuangekaufte, als das alte Rindvieh 10 Tage aufstallen, und ehe es ausgetrieben wird, wird es vorher besichtiget, ob alles Vieh gesund und munter sey.

54) Und die Obrigkeit ermahnt ihre Unterthanen, jede Gemeinde ihre Gemeindsgenossen: die genaueste Aufsicht auf das Vieh und die Heerden zu halten, kein fremdes Rindvieh in Ställe und auf Weiden aufzunehmen, und kein Rindvieh von Viehhändlern und Juden zu kaufen.

## §. 64.

## Besondere Anstalten in D.

55) Die Gränzlinie M—N wird von D bewacht.

56) Es wird kein Rindvieh von C nach D (wohl aber von D nach C) gelassen.

57) Rindviehmärkte — vorausgesetzt, daß sie in B und in C verboten, und daß die vorhergehenden und nachfolgenden Anstalten in A, B, C gemacht worden seyen — sind erlaubt.

58) Jede Gemeinde ermahnt ihre Gemeindsgenossen, kein fremdes Rindvieh in Ställe und auf Weiden aufzunehmen, und wo möglich, kein Rindvieh von Viehhändlern oder Juden, und auf Viehmärkten, sondern nur von bekannten, rechtschaffenen Männern zu kaufen.

59) Wer ein fremdes, nicht seit 2 Monaten in der nämlichen Gemeinde befindliches Stück Rindvieh kauft, der muß dieß neue Stück 10 Tage auf dem Stalle behalten, ehe er es, wenn es gesund ist befunden worden, zu Heerden, auf Huten und Weiden bringen darf.

60) Viehhändlern ist es nicht erlaubt, Heerden von mehr als 20 Stücken von einem Orte zum andern zu treiben.

61) Wenn

61) Wenn unter der Heerde eines Viehhändlers ein Stück an der Pest krank wird; so wird nicht allein dieses Stück, sondern auch die ganze Heerde, und dasjenige Vieh, was er von derselben schon verkauft hat, erschlagen, und er bekömmt nur die Hälfte des taxirten Werths der erschlagenen Thiere vergütet *).

§. 65.

Bey allen diesen Anstalten ist es doch möglich, daß in den gesunden Ländern B, C, D hier oder da ein Stück Rindvieh angesteckt und an der Pest krank werde. (Daß es sich unter einer Heerde befinden solle, hat man wohl, wenn die vorhergehenden Anstalten sind beobachtet worden, nicht leicht zu befürchten.)

Und damit durch diese einzelne Stücke keine allgemeine Pestseuche entstehe, der bey weitem größte Theil des Rindviehs errettet werde, und der Pest durch die Länder B, C, D eine unübersteigliche Gränze gesetzt sey und bleibe: so werden, außer den gemeldeten Anstalten, noch die folgenden gemacht.

§. 66.

## Allgemeine Veranstaltungen in B, C, D.

62) Das nach der Aussage des Aufsehers an der Pest kranke Thier wird an einem abgelegenen Orte erschlagen, geöffnet (um Gewißheit über die Pest zu erhalten), mit der Haut, die durch viele Einschnitte ganz unbrauchbar gemacht wird, in eine 8 Fuß tiefe Grube fest eingescharrt, und Steine und Dornenbüsche werden über der Grube aufgehäuft.

 63) Es

*) Gegen die Viehhändler, die, leider! oft wissentlich, Unterschleif und Betrug spielen, sind die Gesetze wohl deswegen scharf, um sie aufmerksam und vorsichtig zu machen, und um sie dahin zu bewegen, daß sie sich und andere vor Schaden hüten.

63) Es wird genau und scharf untersucht: mit welchem Rindviehe das kranke Thier während seiner Krankheit beständig oder nur kurze Zeit in Gemeinschaft war; und die Ursache und Art der Ansteckung.

64) Alles Rindvieh, alt oder jung, — das mit dem pestkranken Thiere während seiner Krankheit lange oder kurze Zeit auf Einem Stalle, auf Einer Hute, Weide oder in Einer Heerde war, — wird, wenn es nicht mehr als 10 Stücke sind, wie bey Artikel 62) todtgeschlagen und verscharrt. Sind es aber mehr als 10 Stücke; so werden sie in Abtheilungen von 10 Stücken vertheilt, und jeder Theil wird auf einer umzäunten Weide oder Wiese, oder in einem Stalle von allem andern Viehe 20 Tage lang auf das sorgfältigste abgesondert und auf das genaueste bewacht. Wird in dieser oder jener Abtheilung ein Stück an der Pest krank, so wird dieses Thier und die ganze Abtheilung, unter der es sich befand, erschlagen.

65) Alles übrige Rindvieh des Orts (der Stadt, des Fleckens, des Dorfs, der Meyerey, des Guts oder des einzeln liegenden Hofs), das mit den pestkranken Thieren ganz und gar nicht in Gemeinschaft gewesen ist, wird unabänderlich auf unangesteckte Ställe *) (Artikel 69) aufgestallt, und zwar bis 40 Tage nach dem letzten kranken Thiere.

66) Je-

*) Ich sage auf unangesteckte Ställe. Ende Augusts 1776 wurde Eine der Bückeburger Stadtheerden angesteckt, dieses Vieh steckte alle Ställe an, und da alles Vieh, wenn es auch in eingehägten Weiden und Kämpen sich befand, aufgestallt wurde; so wurde der größte Theil des Viehs ein Raub der Pest. Hätte man das angesteckte Vieh der Stadtheerde nicht nach Hause gebracht, so wären die Ställe gesund geblieben, und man hätte das übrige Vieh aufstallen können. Da man es aber nach Haus gebracht hatte, so hätte man das Vieh, das Tag und Nacht in eingeschlossenen Weiden und Kämpen gieng, darauf lassen und die Ställe erst reinigen sollen.

66) Jedermann hält sein aufgestalltes Rindvieh von dem Rindviehe anderer Leute auf das vollkommenste abgesondert, fremden Menschen unzugänglich, und unter der schärfsten Aufsicht.

67) Aller Kauf und Verkauf von Rindvieh ist verboten.

68) Die vorhandenen Listen von allem im Orte befindlichen Rindviehe werden nachgesehen, und in der größten Ordnung gehalten.

69) Auf den Stall, oder auf die Hute, Weide, Wiese, Trift — wo das kranke Thier war — darf in den ersten 40 Tagen kein Rindvieh kommen.

70) Der vergiftete Stall wird fast beständig und auf eine solche Art geöffnet, daß die Luft (das beste Mittel zur Zersetzung und Zerstörung des Gifts), so viel nur immer möglich ist, frey und frisch, zwanzig und mehrere Tage lang, durchstreiche; aller Mist und aller Unrath wird aus dem Stalle weggebracht, und 4 bis 5 Fuß tief verscharrt; und der Fußboden, die Wände, die Krippen, Raufen, Ketten, Stricke, Tränkgeschirre, Bürsten, Decken und alle Stallgeräthe werden oft und vielmals mit heißem und mit kaltem Wasser gewaschen und gereinigt, und gleichfalls 20 und mehrere Tage lang der freyen Luft ausgesetzt. *)

71) Alle Menschen, die mit pestkranken Thieren Umgang gehabt, und sie gefüttert und gewartet haben, müssen sich über den ganzen Körper waschen und reinigen, sie müssen alle ihre bey den Thieren angehabte Kleidungsstücke, auch die Schuhe und Strümpfe, waschen, und zwanzig Tage an die durchstreichende Luft hängen; und

sie

*) Das Räuchern mit Teufelsdreck, altem Schuhleder, Hörnern und Klauen ist Aberglauben — durchstreichende Luft, vollkommenste Reinigung und Waschen sind erforderlich.

sie müssen, als rechtschaffene und verständige Menschen sorgfältigst vermeiden, zu ihrem übrigen und dem Rindviehe anderer Leute zu kommen und zu gehen.

72) Haus, Hof, und Stall, oder die Weide, wo das kranke Vieh war, werden 20 Tage lang durch Strohwische an Stangen bezeichnet.

73) Sobald und so lange als die Pest an einem Orte (Stadt, Flecken, Gute, Meyerey ist,) und auch noch 40 Tage nach der Krankheit des letzten Thiers, wird der Ort mit Wachen besetzt, damit aus demselben kein Rindvieh zum Verkaufen oder zum Weiden ausgetrieben werde, und um alle Durchfuhr von Rindvieh zu verhüten.

74. Die benachbarten Oerter stellen Wachen aus, damit kein Rindvieh vom verpesteten Orte ein- oder durchgetrieben werde.

75) Alles zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Pest todtgeschlagene Vieh wird gerichtlich taxirt.

76) Die Obrigkeit jedes Orts, wo die Pest ausbrach, sendet 3 Monate nach unterdrückter Pest eine Liste von dem todtgeschlagenen und taxirten Rindviehe ein.

77) Und dieser Verlust wird auf alles in B, C, D befindliche Rindvieh, von dem genaue Listen vorhanden sind, vertheilt; und den Eigenthümern wird ihr todtgeschlagenes (nicht aber das an der Pest verstorbene) Rindvieh richtig und ohne Abzug bezahlt. *)

(Dagegen finden auch folgende Strafen statt.)

78)

*) In Frankreich bezahlte man den dritten Theil, in England die Hälfte des Werths der erschlagenen Thiere. Haygarth (Sketch. Vol. I. p. 169. meinte aber, es sey besser, den ganzen Werth zu bezahlen.

78) Der Verkäufer eines Stücks, das fünf oder wenigere Tage nach dem Verkauf in einem Orte, wo man nichts von der Pest weiß, an der Pest krank wird, der wird, wenn ihm zwischen 5 und 20 Tagen vor dem Verkaufe Rindvieh verstorben ist, um 100 rthl. gestraft.

79) Jeder Eigenthümer, der krankes Vieh hat (die Krankheit sey, wie sie wolle) und es der Obrigkeit nicht anzeigt, verfällt in eine Strafe von 50 rthl.

80) Jeder der ein krankes Stück Rindvieh (die Krankheit sey, welche sie wolle) in der Kur hat, und es der Obrigkeit nicht anzeigt, wird um 50 rthlr. gestraft.

81) Jeder Eigenthümer, dem ein Stück Rindvieh krank geworden und verstorben ist, und der es heimlich verscharrt hat, verfällt in eine Strafe von 100 Rthlr.

82) Jeder Scharfrichter, von dessen Knechten ein verstorbenes Stück Rindvieh, ohne es der Orts-Obrigkeit vorher angezeigt zu haben, heimlich weggebracht worden ist, verfällt in eine Strafe von 100 Rthlr. (die vorhergehenden Strafen kommen in die gemeinschaftliche der Bezahlung des todtgeschlagenen Viehes gewidmeten Kasse.)

83) Jeder Hirte, in dessen Heerde ein Stück Rindvieh krank wird, und der es der Obrigkeit nicht anzeigt, wird mit einjähriger Festungsstrafe belegt.

## §. 67.

## Ueber das Todtschlagen der kranken und angesteckten Thiere.

Thiere, die man gewartet und gepflegt, und liebgewonnen hat, todtschlagen: wird jedem gutgesinnten Menschen auf den ersten Anblick hart scheinen. — Wenn man aber bedenkt: daß von 10 pestkranken Thieren gewöhnlich 9 oder 8 sterben; (von einer der Bückeburger Heer-

Heerden, die aus 108 Stücken bestand, starben 105, nur 3 genasen) daß das kranke Thier die gesunden vergiftet; — und daß man nur einige wenige Thiere (10 —20), die krank und angesteckt sind, und doch an der Pest sterben würden, in der Absicht tödtet: daß sie die Gesunden nicht vergiften, daß der bey weitem größte Theil des Viehstandes (100—200) erhalten werde: — so wird nicht allein die Vernunft, sondern auch die Menschlichkeit für das Todtschlagen sich erklären.

Schon 1713 rieth der Leibarzt des Pabstes, **Lancisi**, in der zu Rom niedergesetzten Rathsversammlung, die durch Viehhändler 24 Stunden Weges weit heimlich hingebrachten kranken und die von ihnen angesteckten Thiere, ungefähr 100 zu tödten; man fand diesen Vorschlag aber zu hart, und es wurden durch dieses unzeitige Mitleiden 26,252 Stücke ein Raub der Pest.

In Flandern wurden durch das Todtschlagen von 424 Stücken — 111,536; und in der Kastellaney **Courtray** durch das Todtschlagen von 128 Stücken — 25,693 Stücke Rindvieh gerettet. *) Es kamen also in beyden Ländern von 137,781 Stücken, nur 552, oder von 248 nur 1 Stück um; da zu gleicher Zeit (1769 u. 1770) in den zwey Provinzen **Holland** und **Friesland** 210,249 (wohl die Hälfte alles Rindviehs — von 248 wohl 124) umkamen, und zwischen dem Verluste von 1 und 124 Stücken ist ein sehr großer Unterschied.

## §. 68.

Doch ich will nähere Beyspiele anführen, aus welchen Ihr den großen Nutzen des Todtschlagens zur Verhütung

*) Mémoire sur les maladies contagieuses du Bétail (par Bourgelat) à Paris 1775. p. 5, 6.

hütung der weitern Verbreitung der Pest deutlich und offenbar werdet erkennen lernen.

In dem Fürstenthume **Minden**, wo (vom 24sten Novbr. 1775 bis zum 25. März 1777) 2586 Stücke Rindvieh an der Pest fielen, fanden die folgenden Verhältnisse in den nachstehenden Oertern statt.

A.

| Ort. | Viehstand | an der Pest verstorbene. |
|---|---|---|
| Stadt Minden | 1336 | 848 |
| Bauerschaft | | |
| Dankersen | 227 | 167 |
| Hahlen | 578 | 387 |
| Wintersheim | 266 | 198 |
| Todtenhausen | 426 | 227 |
| Summa | 2834 | 1827 |

Es waren also in diesen 5 Oertern 2 Drittel alles Rindviehs an der Pest verstorben.

B.

| Bauerschaft. | Viehstand. | gestorben an der Pest. | todtgeschlagen zur Verhütung der Verbreitung. | gesund geblieben. |
|---|---|---|---|---|
| Häberstädt | 179 | . | 1 | 178 |
| Veltheim | 337 | 1 | 1 | 335 |
| Wulferdingsen | 226 | 7 | 6 | 213 |
| Südhemmern | 346 | 6 | 8 | 332 |
| Nordhemmern | 204 | 1 | 5 | 198 |
| Maslingen | 178 | 4 | 6 | 168 |
| Kutenhausen | 105 | 7 | 3 | 95 |
| Nettelstädt | 353 | 5 | 2 | 346 |
| Wehe | 1356 | 17 | 4 | 1335 |
| Stemmen | 115 | . | 12 | 103 |
| Summa | 3399 | 48 | 48 | 3303 |

In diesen 10 Oertern kamen also von 3399 nur 96 Stücke oder $\frac{1}{34}$ des Viehstands um, (da in den obigen 5 Oertern $\frac{2}{3}$ umkamen) durch das Todtschlagen von 48 Stücken wurden mehr als 2000 Stücke, von den 3303 vor der Ansteckung bewahrten gerettet, und die Eigenthümer von 3303 Stücken konnten sehr leicht die todtgeschlagenen 48 Stücke bezahlen. *)

§. 69.

*) Der Herr Oberpräsident Freyherr von Stein hatte die Güte, mir Listen, aus denen die obigen genommen

§. 69.

Das Todtschlagen der ersten Pestkranken und derer mit ihnen in Gemeinschaft gewesenen, wahrscheinlich angesteckten Thiere (mit zu gleicher Zeit vorgenommenem Aufstallen und Absondern alles übrigen Rindviehs) ist unstreitig das erste, beste, sicherste und untrüglichste Mittel, die weitere Verbreitung der Pest zu verhüten, und den Wohlstand der Völker vom Verfalle zu retten.

§. 70.

Und es ist daher (der bey weitem größte Theil des Rindviehs in einem Lande wird gerettet) nicht allein billig, sondern auch im strengsten Sinn gerecht; daß in denen von der Pest bedrohten Ländern (30 Stunden in der Breite — B, C, D) alle Eigenthümer von Rindvieh den durch das Todtschlagen (das von dem allgemeinen Wohle, als Nothwendigkeit, geboten wurde) zur Rettung ihres Viehs verursachten Schaden in Verhältniß zu der Zahl ihres Rindviehs ersetzen.

§. 71.

Ja! meine Mitbürger, Ihr seyd schuldig und gehalten, den Schaden zu ersetzen. Euer Rindvieh wird dadurch nicht allein gerettet, sondern es erhält auch einen höhern Werth; und ihr verliert daher, indem ihr Euern Mitbürgern den Schaden ersetzt, im Grunde nichts.

§. 72.

Und wird der Schaden, wie es billig und gerecht ist, ersetzt, so wird Jedermann sein krankes Vieh anzeigen,

men sind, zum öffentlichen Gebrauche mitzutheilen, und ich statte Ihm hier auch öffentlich meinen Dank dafür ab.

gen, niemand wird es verheimlichen, die Pest wird sich nicht ausbreiten, indem sie sich nicht verbreitet, erlöschen, und der Wohlstand der Völker wird vom Verfalle errettet werden.

§. 73.

Also meine verständigen und rechtschaffenen Mitbürger, seyd nicht allein willig, den Schaden zu ersetzen; sondern bittet auch Eure Landesherrschaft darum, daß sie die Anstalten darzu treffe.

§. 74.

Im 62ten §. sagte ich: daß das Aufstallen des Rindviehs in B eines der besten Mittel zur Verhütung der Verbreitung der Pest seyn würde.

Die Einwendung, daß es wegen Mangels an Futter unmöglich sey, ist in den mehrsten Fällen nichtig. Wie füttern die Menschen ihr Vieh, wenn durch Ueberschwemmungen die Huten, Weiden, und Wiesen sind verschlämmt und verdorben worden? wenn durch Krieg Alles verwüstet und verheert wird? — die Noth lehrt den Menschen sich zu helfen, — und sie helfen sich!

Auch bey der Pest ist Noth! und würden die Länder C und D (25 Stunden breit) ihres eigenen Wohls wegen sich darzu verstehen, die Einwohner des Landes B (5 Stunden breit) mit einem geringen Geldbeytrage auf die kurze Zeit der Noth zu unterstützen; so würde man sich in B zum Aufstallen verstehen, man würde sehen, wo man Futter hernehmen und wie man es machen könnte; und am Ende würden sowohl das Land B. als die Länder C, D, einsehen, daß sie durch eine geringe Aufopferung sehr viel gewonnen, daß sie die Pest von sich abgewandt hätten.

§. 75.

## §. 75.

## Rücksichten auf Marschländer.

In niedern oder Marschländern, wo die Landwirthschaft größtentheils oder vorzüglich in Viehzucht besteht, und wo jeder Mann (Bürger, Bauer) seine eigenen, besondern Weiden hat, in denen vom May bis zum Ende October das Vieh Tag und Nacht weidet, da ist das Aufstallen äußerst schwierig, wo nicht unmöglich.

Findet in diesen Ländern, — wo die Pest so ungeheure Verwüstungen anrichtet (in Holland und Friesland starben in 12 Monaten 210,249 Stücke) und von wo die Pest durch Viehhandel und Viehmärkte weit und breit sich so leicht verbreiten kann — das Folgende statt:

1) sind die Viehmärkte verboten

2) ist der Viehhandel sehr eingeschränkt;

3) ist man äußerst vorsichtig im Kaufen, Tauschen, in Pacht- oder Miethenehmen des Rindvieh's;

4) wird alles und jedes neue Vieh, ehe es zu dem andern auf Ställe oder in Weiden kommt, 10 Tage lang auf einem eigenen Stalle abgesondert, um vorher zu sehen, ob es auch wirklich gesund sey;

5) sind die Weiden so von einander abgeschieden, daß das Vieh sich nicht erreichen, oder durch Schütteln des Kopfs keinen Geifer oder Roß in die andere Weide werfen kann, und daß sie nicht aus einer Tränke saufen: und

6) wird alles Rindvieh auf der Weide, auf welcher ein Stück Rindvieh an der Pest krank wird, augenblicklich erschlagen: — So kann man hoffen, daß die Pest sich daselbst nicht verbreiten werde; und man kann das auf Weiden gehende Vieh eben so, als wenn man es

auf Ställe abgesondert hätte, aufgestallt wäre, betrachten. *)

## §. 76.

## Einige Bemerkungen über die Einimpfung.

Die Einimpfung der Rindviehpest ist noch sehr vielen und großen Dunkelheiten und Zweifeln unterworfen; ihre Vortheile sind noch nicht erwiesen, und sie scheint wie die Krankheit selbst, sehr verschieden von der Einimpfung der Blattern zu seyn. Die Dänischen 21 Einimpfungen an 390 Stücken in den Jahren 1770, 1771 und 1772, die so vortrefflich angestellt und so gut und genau beschrieben wurden, sind aus der Natur der Sache zum Theil räthselhaft und ungewiß; da die Thiere, je länger mit Materie von eingeimpftem Viehe geimpft würde, entweder sehr spät und leicht, oder gar nicht erkrankten; in der vierzehnten Einimpfung mit Materie von der vorhergegangenen war der mittlere Tag des Krankwerdens der 15te; in der Ein und zwanzigsten mit Materie von der vorhergegangenen war der mittlere Tag der 17te; die achtzehnte, neunzehnte und zwanzigste Impfungen geschahen mit frischer Materie von an der Seuche erkrankten Thieren den 28sten Aug. den 7ten und 14ten Sept. an 40 Stücken Rindvieh von gleichem Alter; und der mittlere Tag war in der ersten der 22ste, in der zweyten der 14te, in der dritten der 12te; und im Jahre 1771 und 1772 waren unter 329 eingeimpften Stücken 112 die nicht erkrankten. Nur die im Jahre 1770 unter der Aufsicht des verstorbenen, sehr ehrwürdigen Oeder gemachten Versuche sind zuverläßig und lehrreich; er ließ auf 8mal 61 Stücke impfen, der mittlere

*) Männer, die in Marschländern leben, werden die Vorsichtsregeln näher bestimmen.

lere Tag des Krankwerdens war der 6te, 7te, 8te; und 18 genasen, 42 starben und nur 1 erkrankte nicht. Ueber die Meklenburgischen Einimpfungen, die gar nicht näher beschrieben sind, läßt sich schwerlich ein bestimmtes Urtheil fällen; ihr Grundsatz ist: mit Materie von Thieren, die leicht krank sind, zu impfen; aber auch die zufällige von einem Thiere zum andern sich fortpflanzende Pestseuche ist manchmal (wie jene Meklenburgische Eingeimpfte) sehr gutartig; Bourgelat erzählt*) daß in Brabant von 10,943 die Hälfte; von 154, die man mit Arzneyen behandelte, 71; und von 60 andern, die man der Natur überließ, 32 genesen seyen.

Die neueste aus Acten mir bekannt gewordene Einimpfungs-Geschichte ist folgende: 10 Stücken einjährigem Rindviehe wurde im Januar 1797 zu C unter der Aufsicht eines einsichtsvollen Arztes und eines geschickten Vieharztes die Pest eingeimpft. 6 Stücke mit gutartiger Materie von Thieren, die wieder gesund wurden; 4 Stücke mit bösartiger Materie von Thieren, die nachher starben. Allen wurde auch ein Haarseil gelegt. Ihre Nahrung bestand aus Haferstroh und war sehr kümmerlich und schlecht. Vitriolsäure, in sehr großer Menge gegeben, wurde als Arzney gebraucht. Alle wurden vom 7ten oder 8ten Tage an (das Stück Nr. 3 und Nr. 7. früher) mehr oder weniger krank, und Landleute, die selbst kranke Thiere hatten, erklärten die Krankheit aller Thiere für die Pest. Die letzten 4 (mit bösartiger Materie geimpften) starben alle. Von den ersten 6 starben 2. Die übrigbleibenden 4, die nicht sehr krank gewesen waren, wurden, nachdem sie, als genesen, aus dem



*) Mémoire sur les maladies contag. du Bétail. à Paris 1775. pag. 3.

Inoculationsstalle waren abgeholt worden, auf Anrathen des Arztes zu pestkrankem Viehe gestellt, und (wie es im Berichte des Arztes vom 4ten März heißt) „sie bekamen die Seuche aufs neue, und sind auch an dieser „zweyten Krankheit gestorben.“ Die eingeimpften Stücke starben also sämmtlich, alle 10!*).

Und sollte man noch immer zur Einimpfung der Pest rathen?

Alle diejenigen, welche die Einimpfung anrathen, setzen voraus, daß die Verhütung nicht möglich sey. Es ist aber (Länder, wo Krieg ist, ausgenommen) die Verhütung nicht allein möglich, sondern auch wirklich, und leicht ausführbar **).

Das Amt Hagenburg hielt zweymal die rund um dasselbe wüthende Pest ab. Die Hälfte jedes Landes bleibt gewöhnlich bey geringer Vorsichtigkeit von der Pest

*) Es sind mir auch noch später einige Einimpfungs-Geschichten von dem Niederrhein bekannt geworden, die gar nicht vortheilhaft für die Einimpfung sprechen. Mehrere eingeimpfte Thiere bekamen die Pest zum zweyten Mahle und starben. Und nur noch bemerken will ich: daß die Einimpfung von 13 Stücken und die Vergütung von 8 dabey verstorbenen Stücken zusammen 216 Thaler 36 Stüber Cl. 4 Deut Kosten verursachten; und daß man jetzt in jenen Gegenden die Pest unter dem Schwanze einimpft. Man ist also von den Ohren schon bis zum Schwanze gekommen, und es wäre wohl nicht unmöglich, daß die Einimpfung da ihr Ende nähme.

**) In Minden, wo 848 Thiere an der Pest umkamen, blieben 331 Stücke unangesteckt und gesund. Können an einem Orte, wo die Pest allgemein herrschte, und wo 848 Stücke starben, 331 gesund erhalten werden; so muß die Verhütung der Pest wohl nicht so schwer seyn, als manche es sich einbilden.

Pest frey, bey großer Vorsichtigkeit und recht guten Landes-Verhütungsanstalten könnte das Ganze leicht frey bleiben und erhalten werden. Und da folglich jene Voraussetzung (der Unmöglichkeit der Verhütung) grundfalsch ist: so ist die Einimpfung der Rindviehpest (der Ungarische Arzt *Weszprémi* rieth 1755 den Menschen sich die Menschenpest einimpfen zu lassen!) zu verwerfen, und dem Schlusse des unter dem 28ten Febr. 1778 vom Königl. Preuß. **Obercollegium Sanitatis** abgegebenen Gutachtens beyzupflichten: „daß die Inoculation „der Viehseuche theils sehr bedenklich, theils ganz unan„wendbar zu seyn scheint, und daß sie eher ab- als an„zurathen ist.“ *)

---

## Neuntes Kapitel.

## Wie jeder meiner Mitbürger sein Rindvieh vor der Pest bewahren kann.

### §. 77.

Und nun, meine lieben Mitbürger, will ich näher und bestimmter zu Euch reden. Höret mir aufmerksam zu!

Es ist ein schreckliches Uebel, die Rindviehpest!

Laßt uns annehmen: daß, weil wir sorglos und nachläßig, unachtsam und unvorsichtig wären, daß deswegen die Pest in allen, oder den mehresten Oertern unsers Landes ausbräche und wüthete. Gott! welches Unglück!

Tausende der Thiere würden an der scheuslichsten, schmerzlichsten Krankheit auf die elendeste Art unter Stöhnen und Aechzen umkommen, — durch Eure Unvorsichtigkeit kämen sie um, die armen Thiere, die sich



*) Magazin für die gerichtliche Arzneykunde 3tes St. S. 706, 707.

nicht selbst helfen können, die Eurer Vorsorge überlassen sind, und die, wie ein Augenzeuge (der edle Mann, Péter Camper) sagte: „Die in ihrer Krankheit ihren „Aufwärtern Zeichen der Freundschaft und ihren Schmerz „mit stärkerem Stöhnen, wenn sie von denselben in ih„rem Elende gestreichelt werden, zu erkennen geben." — Und sollte diese Freundschaft, dieses Stöhnen der armen, Euch liebenden Thiere Eurem Herzen nicht nahe gehen? gewiß! das würde es thun. Also schon der Thiere selbst wegen, deren der Gerechte sich erbarmt, seyd Ihr schuldig und gehalten, Alles zu thun, um sie vor dieser schrecklichen, mörderischen Krankheit, durch Verhütung der Ansteckung zu bewahren.

Und überdenkt Ihr weiter: wie durch diese Pest dem fleißigen, wohlhabenden Landmanne 10 und mehrere Häupter — wie dem Unbemittelten seine wenigen Stücke — dem von bürgerlichen Gewerben und der Arbeit seiner Hände sich nothdürftig ernährenden Stadtbewohner seine paar Kühe — wie der armen Wittwe, den verlassenen Waisen ihre einzige Kuh fallen, sterben würde.

Wie aus Mangel an Dünger die Felder schlechter, die Erndten geringer werden, und Ackerbau und Haushaltung leiden — wie Handel und Wandel gestört und gehemmt — und Euer Wohlstand in Verfall kommen würde.

Wie alle schon so theuren Lebensmittel (Brodt, Fleisch, Milch, Butter) und alle schon so theuren Bedürfnisse (Leder, Talg, Seife, Lichter) noch theurer werden würden.

Und wie in diesen theuren, mit so mancher Noth vereinten Zeiten die allgemeine Theurung noch viel schrecklicher, und die Noth noch viel größer werden würde.

O! meine Brüder! dann laßt uns den Entschluß fassen:

„Alles

„Alles, was in unsern Kräften steht, ein„zeln und gemeinschaftlich zu thun, um „unter dem Beystande Gottes, — der uns „Vernunft gab, Uebel von uns abzuwen„den, — die Rindviehpest von uns abzu„wenden.“

§. 78.

Daß unsere Landesherrschaft weise und gütig und recht sehr besorgt für das Wohl ihrer Unterthanen sey; daß sie alles thun, alle Anordnungen treffen und alle Gesetze geben werde, die sie von ihrer Seite erforderlich achten wird, um die Rindviehpest vom Lande abzuwenden: das, — und daß Ihr als treue, rechtschaffene Unterthanen, pflichtschuldig seyd, alle Anordnungen und Gesetze Eurer Landesherrschaft treulichst zu befolgen und auf das genaueste zu beobachten — Alles dies brauche ich nicht in Euer Gedächtniß zu rufen, das erkennt und wißt Ihr selbst.

§. 79.

Nur zurufen will ich Euch: In dem gesellschaftlichen, bürgerlichen Leben sey jeder rechtschaffene Mann und Bürger sich selbst Ordnung und Gesetz! Er halte des allgemeinen und eigenen Wohls wegen sich selbst zur Ordnung und zum Rechte an; und schäme sich vor sich selbst, Unordnung zu verursachen, oder Unrecht zu thun.

In jeder Gemeinde halte jeder Genoße den andern, und alle halten Jeden zur Erfüllung seiner Pflicht an! — Ein Geist herrsche in allen und in jedem der Gemeindsgenossen, und dieser Geist sey auf das gemeine Wohl bedacht!

Jeder und Alle müssen helfen zur Abwendung der Gefahr!

Und in Gefahr ist der Viehstand des nördlichen Deutschlands!

Hört mir zu! meine Mitbürger; ich will Euch lehren, was Ihr einzeln und gemeinschaftlich thun müßt, um die Pest von Euch und von jeder Eurer Gemeinden abzuwenden.

§. 80.

Da von der Zeit der Ansteckung bis zum Ausbruche der Krankheit 6 Tage verstreichen, während welcher das angesteckte Vieh gesund zu seyn scheinet; und da in diesen 6 Tagen ein Stück Rindvieh 30 Stunden Weges kann getrieben werden; so müssen, wenn die Pest sich schon auf 30 Stunden und noch viel mehr wenn sie sich auf 20, oder gar 10 und wenigere Stunden genähert hat, die folgenden

§. 81.

Allgemeine Vorsichtigkeitsmaaßregeln auf das genaueste beobachtet werden

A. Von jedem Gemeindsgenossen.

1) Er belehret sich und die Seinigen (Frau, Söhne, Töchter, Knechte, Mägde) über die Rindviehpest, ihre Zeichen und Zufälle, ihre Tödtlichkeit, ihre landverderblichen Folgen, daß sie einzig und allein durch Ansteckung entstehe, und wie man diese Ansteckung könne und müsse zu verhüten suchen.

2) Er füttert, tränkt, reiniget, wartet und pflegt sein Rindvieh auf das beste. Nicht um dasselbe dadurch vor der Pest zu bewahren, das ist unmöglich; die Pest entsteht durch Ansteckung, und diese kann durch Futter und Pflege nicht abgewandt werden, — sondern um das Vieh gesund und munter zu erhalten, andere Krankheiten zu verhüten, und damit, wenn dies gesunde Vieh

ange-

angesteckt und an der Pest krank werden sollte, seine Krankheit gleich im Anfange desto leichter zu erkennen sey.

3) Er hält die genaueste Aufsicht auf sein Rindvieh und ermahnt seine Hausgenossen, das Gleiche zu thun.

4) Er sieht auch genau auf das Rindvieh seiner Nachbarn und Gemeindsgenossen, und auf die Heerden.

5) Er und die Seinigen gehen zu keinem kranken Rindvieh, und an keinen Ort, wo die Pest herrscht; und lassen auch nichts daher kommen. (Es zeugt von der größten Unvorsichtigkeit, wenn man zu pestkrankem Viehe geht; und ein verständiger Mann sollte nicht unvorsichtig seyn.)

6) Er bringt sein Rindvieh an keinen Ort, wo die Pest ist.

7) Er verhütet auf das sorgfältigste, daß fremdes, nicht zur Gemeinde gehöriges, Rindvieh zu dem seinigen oder daß das seinige zu fremdem Viehe komme.

8) Er nimmt kein fremdes Vieh, am wenigsten Rindvieh in seine Ställe und Weiden, auch nicht Eine Stunde, auf.

9) Er läßt keine fremden, nicht zum Haushalte oder zur Gemeinde gehörigen Menschen zu seinem Rindviehe, in seine Ställe und auf seine Weiden kommen. Am wenigsten Viehdocter, Curschmiede, Viehhändler, Metzger und Juden.

10) Auch Sachen, die leicht vergiftet seyn können, — als rohe Rindshäute, Stroh, Heu, Futter, Wolle, Lumpen von entfernten oder gar von verdächtigen und angesteckten Oertern — läßt er nicht auf seinen Hof, in seine Scheunen und Ställe kommen.

11) Er traut keinen Pässen für Rindvieh. Denn er weiß, daß solche Pässe leicht falsch und trüglich, und daß sie auf jeden Fall unbedeutend oder nichtig sind, (Leset das 7te Kapitel, §. 45 bis 54.)

Scheint

12) Scheint ein Stück Rindvieh, das ihm oder einem andern gehört, zu einer Zeit, wenn die Pest sich auf 30—20 oder gar 10 Stunden genähert hat, nicht recht munter zu seyn, will es nicht recht fressen und saufen, und fängt es an auf eine eigene, ungewöhnliche Art zu husten — oder kurz, scheint es krank zu seyn; so muß jeder verständige Mann denken und besorgen: daß die Krankheit vielleicht die Pest seyn könne; und er muß das kranke Thier augenblicklich von allem andern Rindviehe und von der Heerde absondern, und das kranke Stück der Obrigkeit, die es untersuchen läßt, gleich anzeigen.

13. Stirbt ihm ein Stück Rindvieh; so muß er es gleich der Obrigkeit, die das verstorbene Thier öffnen läßt, anzeigen.

## B. Von der Gemeinde.

14) Sie (die Gemeinde) verfertigt und hält genaue Listen, über alles in derselben befindliche Rindvieh, und seinen Werth.

15) Sie untersucht die Lage und Beschaffenheit der Huten, Triften und Weiden: ob sie durch die Gemeinschaft mit den Heerden anderer Gemeinden, oder durch die Unbestimmtheit der Gränzen, oder durch Landstraßen und Wege, die darüber oder daran hergehen, der Ansteckung ausgesetzt und gefährlich seyen, und wie diese Gefahr könne gehoben, und vermieden werden.

16) Sie läßt die Hirten der Heerden über die Rindviehpest unterrichten, und ermahnt sie: das wachsamste Auge auf die Heerde zu haben; es zu verhüten, daß kein fremdes Vieh darzu komme; und sobald ein Stück Rindvieh nicht recht munter sey und zu husten anfange, es dem Eigenthümer und der Obrigkeit gleich anzuzeigen und das krankscheinende Thier von der Heerde abzusondern.

17)

17) Und jede und alle Gemeinden des Landes (oder die innerhalb 30 Stunden von der Gränze der angesteckten Oerter liegen) sind willig und bereit; das zur Verhütung der weitern Verbreitung der Pest todtgeschlagene Rindvieh in Verhältniß zu der Zahl und dem Werthe ihres Rindviehs zu bezahlen.

## §. 82.

Und außer den eben gemeldeten allgemeinen Vorsichtigkeitsmaaßregeln beobachtet jeder Gemeindsgenosse und jede Gemeinde in den folgenden bestimmten Fällen die folgenden besondern Regeln:

## §. 83.

### Besondere Vorsichtigkeitsmaasregeln

I. Wenn die Pest 30 bis 15 Stunden entfernt ist

### A. Jedes Gemeindsgenossen.

18) Er kauft oder tauscht kein Rindvieh auf Viehmärkten.

19) Auch kauft oder tauscht er keines von Viehhändlern, Metzgern und Juden.

20) Sondern er kauft Rindvieh nur von angesessenen, ihm bekannten und befreundeten Männern.

21) Und das neu angekaufte Stück hält er 10 Tage auf dem Stalle, um zu sehen, ob es gesund sey.

### B. Jeder Gemeinde. *)

22) Sie ermahnt alle ihre Gemeindsgenossen: kein Rindvieh auf Viehmärkten oder von Viehhändlern zu

*) Daß die Veranstaltungen der Gemeinden von der Orts-Obrigkeit mit Hinzuziehung verständiger Männer,

zu kaufen oder zu tauschen, und kein fremdes Vieh in Ställe, Hüten und Weiden aufzunehmen.

23) Sie verbietet den Hirten, neuangekauftes Rindvieh, das sein Käufer noch nicht 10 Tage auf dem Stalle behalten hat, zu der Heerde kommen zu lassen.

24) Und sie bittet die benachbarten Gemeinden, die größte Vorsicht zur Verhütung der Pest und der allgemeinen Gefahr anzuwenden.

## §. 84.

### II. Wenn die Pest 15 bis 5 Stunden entfernt ist.

### A. Jedes Gemeindsgenossen.

25) Auf oder von Viehmärkten und von Viehhändlern kauft er kein Rindvieh, wenn er es auch noch so nöthig hätte, oder für einen noch so wohlfeilen Preis (Wohlfeilheit macht verdächtig und schreckt ab) kaufen könnte — In unserm Dorfe Petzen, wo 162 Stücke Rindvieh im Jahr 1776 an der Pest starben, hatte der Bauer W, unter dessen Rindvieh die Pest zuerst ausbrach und der 8 Stücke daran verlohr, aus einem angesteckten Orte eines angränzenden Landes durch Vermittelung eines Juden eine Kuh für 5 Rthlr gekauft, und er war wahrscheinlich schuld, daß die Pest in seiner Gemeinde und in unserm Lande ausbrach. *) — Die für 5 Rthlr.

ner, deren Beyhülfe in einer so wichtigen Sache nöthig seyn wird, gemacht werden, brauche ich wohl nicht zu erinnern.

*) Der Bauermeister Alfmeyer zu Petzen schrieb in seinem Berichte unter dem 19 May 1776. „Dieses Unglück „(das Viehsterben) haben wir W. zu danken, der hat „eine Kuh gekauft, und hat sie geschlachtet, und die „Kuh hat 2 rthlr 18 mgl. (nach Abzug der Haut, für „die

5 Rthlr. gekaufte vergiftete Kuh kam ihm sehr theuer zu stehen, da er durch dieselbe 8 Stücke Rindvieh, die wohl 150 Thaler werth waren, an der Pest verlor.

26) Ehe er von einem angesessenen Manne ein Stück Rindvieh kauft, erkundiget er sich vorher, ob der Verkäufer das zu verkaufende Stück schon längere Zeit besessen, und ob demselben und in der Gemeinde seit einigen Monaten kein Rindvieh verstorben sey. Ist Vieh gestorben, so nimmt er von da kein Rindvieh, auch wenn man es ihm schenken wollte.

27) Wer Rindvieh aus einer andern oder fremden Gemeinde gekauft hat, der hält nicht allein das neue, sondern auch alles sein übriges Rindvieh 10 Tage lang von allem übrigen Rindviehe entfernt. Er muß alle sein Vieh 10 Täge lang aufstallen. Und wenn er klug ist, so stellt er das neue Stück nicht zu seinem alten Viehe, sondern allein auf einen besondern Stall, und sieht zu, ob es gesund und munter sey und bleibe.

28) Er bringt kein Rindvieh auf Viehmärkte zum Verkaufe; wenn er aber welches hinbringt, so darf er es nicht wieder zurückbringen.

29) Rindvieh, das nicht zur Gemeinde gehört, läßt er nicht zu seinem Viehe und nicht in seine Ställe oder auf seine Weiden kommen, und wenn man ihm auch noch so viel Geld dafür bezahlen wollte.

30) Er geht sparsam mit dem Futter um, und sucht sich, auf den Fall der Noth, einen Vorrath von Futter zu sammeln.

B. Je.

„die er 2½ rthlr. bekommen hatte) gekostet, und er hat „seine kranken Rinder manken(unter) die Heerde getrie„ben."

### B. Jeder Gemeinde.

31) Jede Gemeinde (der Stadt, des Fleckens, des Dorfs) bittet die Obrigkeit keine Rindviehmärkte in ihrem Bezirke zu gestatten, sondern sie als äußerst gefährlich dem allgemeinen Wohle zu verbieten.

32) Jede Gemeinde hält ihr Rindvieh abgesondert von dem Viehe anderer Gemeinden.

33) Sie verfertigt genaue Listen von allem zu einer Heerde gehörigen Rindviehe.

34) Sie verbietet dem Hirten, fremdes Vieh, oder das nicht in der Liste aufgeschrieben ist, zu der Herde kommen zu lassen.

35) Sie verbietet dem Hirten, nicht allein neuangekauftes Vieh, sondern auch alles das übrige Vieh desjenigen Gemeindsgenossen, der jenes neue Stück gekauft hat, nicht früher als nach 10tägigem Aufstallen zu der Heerde kommen zu lassen.

36. Sie veranstaltet, daß reihherum ein Gemeindsgenosse jeden Tag die Heerden, Huten und Weiden besichtige und untersuche.

37) Sie ermahnt alle Gemeindsgenossen, die äußerste Vorsichtigkeit anzuwenden und sparsam mit dem Futter umzugehen.

38) Sie geht mit den benachbarten Gemeinden zu Rathe, und theilt mit ihnen die gemeinschaftlichen Huten und Weiden.

### §. 85.

III. Wenn die Pest nur noch 5 (oder wenigere) Stunden entfernt ist.

### A. Jedes Gemeindsgenossen.

39) Jeder rechtschaffene Gemeindsgenosse kauft und verkauft kein Rindvieh; es sey denn in der nähmlichen Gemeinde.

40) Die Kälber, vorzüglich die Kuhkälber, zieht er zur Zucht auf *)

41) Ist es menschenmöglich, so stallt jeder verständige Gemeindsgenosse alle sein Rindvieh auf — Unser Graf Wilhelm schrieb eigenhändig: „Ohne Einführung der Fütterung im Stalle, wenigstens zur Zeit „der Noth, glaube ich nicht, daß der Endzweck, die „Seuche gänzlich zu hemmen, hier wird erhalten wer„den."

42) Kann er unmöglich alle sein Rindvieh aufstallen; so stallt er doch die Hälfte und mehr, vorzüglich die melken und trächtigen Kühe, auf.

43) Das übrige Rindvieh, Ochsen und junge Rinder, — die er aus dem Stalle auf Huten, Weiden und zu Heerden treibt, oder zum Ackerbau braucht, — läßt er nicht zu dem aufgestallten Viehe kommen.

44) Er hütet sein Vieh nicht einzeln, oder heimlich.

45) Er treibt sein Vieh nur zu einer einzigen Heerde, nicht aber einen Theil desselben zu dieser, einen andern Theil zu einer andern Heerde.

46) Zu Heerden, wozu mehrere Gemeinden oder einzelne Höfe ihr Vieh treiben, läßt er sein Rindvieh nicht gehen.

47) Er läßt zu seinem Rindviehe keine fremden Thiere, am wenigsten Rindvieh kommen; auch keine fremde Menschen, am wenigsten Viehhändler, Metzger, Viehdocter und Juden.

48) Tagtäglich besieht er alle sein auf dem Stalle befindliches Rindvieh, ob es gesund und munter sey, und ordentlich fresse und saufe.

49)

*) Auch die Lämmer der Ziegen, die von der Pest nicht angesteckt werden, zieht er aus Vorsichtigkeit auf.

49) Wenn ihn die Reihe trift, bey der Heerde Wache zu thun; den ganzen Tag bey ihr zu bleiben; und recht darauf zu sehen: daß kein fremdes Vieh dazu komme; daß die Heerde oder einzelne Stücke die bestimmten und bezeichneten Gränzen der Hute nicht überschreiten; ob alles Vieh gesund und munter sey; und daß krankes Vieh augenblicklich von der Heerde abgesondert werde.

50) Sieht oder hört er, daß ein Stück Rindvieh, das ihm oder einem andern Gemeindsgenossen gehört, krank sey; so zeigt er es augenblicklich der Obrigkeit an; und wer krankes Vieh hat, der behält alle sein Rindvieh auf dem Stalle.

51. Und ist bey dieser großen Vorsichtigkeit getrost und gutes Muthes.

## B. Jeder Gemeinde.

52) Jede Gemeinde bittet die Obrigkeit: alle Märkte, sie seyen Vieh-, Jahr- oder Krammärkte, in ihrem Bezirke zu verbieten.

53) Sie geht unter Obrigkeitlicher Erlaubniß mit allen ihren Gemeindsgenossen den Vertrag ein: kein Rindvieh zu kaufen und zu verkaufen, außer unter sich; und

54) Rindvieh, das nicht zur Gemeinde gehört, nicht in und durch den Ort zu lassen, und auch nicht in Ställe und Weiden aufzunehmen, oder zu herbergen.

55) Sie sondert die Gemeindeweiden oder Huten der benachbarten Gemeinden durch einen leeren Raum von einander ab; und theilt die gemeinschaftlichen Weiden und Huten.

56) Sie bezeichnet die Gränzen der abgesonderten und abgetheilten Gemeindeweiden mit Strohwischen an Stangen aufgesteckt.

57) Sie läßt reihherum einen Gemeindsgenossen den ganzen Tag Wache bey einer Heerde halten; der mit dem Hirten darauf zu sehen hat: daß dasjenige Vieh, das nicht auf der Liste (Art. 33) steht, oder das fremd ist, nicht zur Heerde komme, daß die Heerde nicht die Gränzen überschreite; ob alles Vieh gesund und munter sey; und daß krankes Vieh augenblicklich von der Heerde abgesondert und der Obrigkeit angezeigt werde.

58) Sie verbietet mit einzelnen Stücken hin und wieder, und kein Rindvieh heimlich oder gar des Nachts, vielleicht auf dem Eigenthume eines andern zu weiden und zu hüten.

59) Sie gestattet nicht, daß Sachen, die so leicht können vergiftet seyn — als Heu, Futter, Stroh, rohe Rindshäute, Wolle, Lumpen — in oder durch den Ort kommen.

60) Sie verbietet jedem Gemeindsgenossen, der krankes Rindvieh hat, oder dem welches gestorben ist, Rindvieh aus- oder zu Heerden zu treiben.

61) Und sollte die Pest in einer benachbarten Gemeinde ausgebrochen seyn: so läßt sie alles Rindvieh aufstallen, besetzt alle Fahr- und gangbaren Wege an der Gränze der Feldmark der Gemeinde Tag und Nacht mit Wachen, wozu sie verständige Männer und Jünglinge, nicht aber Weiber und Kinder, nimmt, und sperrt, (wie es §. 59 gelehrt ist) die Gemeinde.

## § 86.

IV. Wenn selbst in der Gemeinde ein Stück Rindvieh an der Pest krank geworden ist.

### A. Jedes Gemeindsgenossen.

62) Auch dann behält der verständige Mann noch Muth und Entschlossenheit, und wendet alle mögliche Vorsicht an, um zu verhüten, daß die Pest sich nicht

auf die ganze Gemeinde oder von der Gemeinde auf das Vaterland verbreite.

63) Jeder rechtschaffene Gemeindsgenosse, der die genaueste Aufsicht auf sein Vieh hält, zeigt die Krankheit seines Thieres, ohne sie zu verheimlichen oder zu quacksalbern, gleich im ersten Anfange derselben der Obrigkeit an; sondert vorläufig das kranke Stück von den Gesunden ab; und behält alle sein Rindvieh auf dem Stalle.

64) Er zeigt auch der Obrigkeit treu und gewissenhaft (sie fordert wahrscheinlich einen Eid von ihm) alle das Rindvieh an, das mit dem Kranken seit 3, 4, 5, 6 oder mehreren Tagen, kurze oder lange Zeit, in Gemeinschaft gewesen, und vielleicht schon angesteckt ist.

65) Daß die Obrigkeit das kranke Thier (wenn es nach der Aussage des Aufsehers die Pest hat) und alles mit ihm in Gemeinschaft gewesene und wahrscheinlich angesteckte Rindvieh todtschlagen lasse: das, liebe Mitbürger, zu dulden, ist nicht allein die Pflicht jedes rechtschaffenen Unterthans, sondern jedes verständige Bürger und Gemeindsgenosse wird diese zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Pest vorgenommene Handlung auch billigen und ehren. (Man lese §. 67—73.)

Und wird das todtgeschlagene Vieh, das an der Pest krank war und daran gestorben seyn würde, seinem Eigenthümer bezahlt; so wird jeder es gleich anzeigen, sobald ein Stück ihm krank wird (verstorbenes wird nicht bezahlt); und werden die ersten kranken Thiere gleich getödtet; so wird der Pest ein Ende gemacht. — Unser Graf Wilhelm schrieb eigenhändig in einer zu Spissingsohl unter dem 7ten Sept 1776. gegebenen Resolution: „Die Besorgniß, daß die Entschädigung derer, „welchen Vieh zur Verhütung der Ausbreitung der Seuche getödtet werden muß, auf sehr große Summen „sich belaufen möchte, fällt durch die Absicht des Tödtens

„tens selbst hinweg; es soll durch die Tödtung sehr we-
„niger das Sterben vieler verhütet werden.“

66) Niemand kauft oder verkauft Rindvieh. Es darf Keines aus der Gemeinde wegkommen.

67) Jeder Gemeindgenosse stallt sein Rindvieh in unangesteckte Ställe auf, und zwar so lange, bis man seit 40 Tagen nichts mehr von der Pest weiß.

68) Zu dem aufgestallten Viehe läßt man keine Menschen, als die es warten, und kein anderes Vieh kommen.

69) Auf den Stall oder die Weide, wo das kranke Thier war, und die ansteckend sind, darf in den ersten 40 Tagen kein Rindvieh kommen.

70) Der Stall wird gereinigt, wie es §. 66. Artikel 70 beschrieben ist.

71) Heu, Futter, Stroh, die in- oder über dem Stalle des kranken Thiers waren, werden verbrannt, und der Mist wird tief in die Erde verscharrt.

72) Rindvieh, das mit dem Kranken in Gemeinschaft war, und Menschen, die das kranke Thier warteten und pflegten, und die ansteckend sind, läßt man nicht zu dem übrigen gesunden Rindviehe kommen.

73) Der Eigenthümer des Hauses in dessen Stalle ein pestkrankes Thier war, bezeichnet Stall, Haus und Hof 20 Tage lang mit Strohwischen an Stangen aufgesteckt, und er und alle seine Hausgenossen halten sich 20 Tage lang von allem Umgange mit Menschen und Thieren entfernt.

## B. Der Gemeinde.

74) Sie zeigt der Obrigkeit augenblicklich das kranke Thier und alles mit demselben während seiner Krankheit in Gemeinschaft gewesene Rindvieh an, und bittet um Verhaltungsbefehle.

75) Sie benachrichtiget die angränzenden Gemeinden, daß die Pest in ihr sey.

76) Sie untersucht, ob alles in den Listen aufgezeichnete Rindvieh gegenwärtig sey.

77) Sie verbietet alles Austreiben des Rindviehs zum Hüten.

78) Sie läßt alles Rindvieh bis 40 Tage nach geendigter Pest, aufstallen.

79) Sie besetzt den Ort (Stadt, Flecken, Dorf) mit Wachen.

80) Sie läßt kein Rindvieh heraus-, herein- oder durchkommen.

81) Auch keine Menschen, deren Geschäfte es nicht nothwendig machen. Reisenden ist der Durchgang, nicht aber der Aufenthalt, erlaubt.

82) Heu, Stroh und Futter werden nicht aus dem Orte gelassen.

83) Haus, Hof und Stall, wo das pestkranke Thier war, bezeichnet sie mit Strohwischen und läßt dieselben 20 Tage lang so bewachen, daß Menschen und Thiere weder heraus- noch hereinkommen.

84) Alle Hunde des Orts werden angelegt. *)

85) Alles verstorbene oder todtgeschlagene Rindvieh wird aufgeschrieben, und letzteres gewissenhaft taxirt.

86) Sie läßt alles todte Rindvieh (wie §. 66. Artikel 62 gesagt ist) verscharren.

Zehn-

*) Die Katzen zu tödten, ist nicht gut, da die Mäuse und Ratten alsdann sehr überhand nehmen, und die Gefahr dadurch eher vergrößert, als verkleinert wird.

## Zehntes Kapitel.

## Warum die Pest vor 20 Jahren in unserm Lande herrschte?

### §. 87.

Und nun, liebe Mitbürger, will ich Euch zum Schlusse sagen: warum 1776 und 1777 mehr als siebzehnhundert Stücke Rindvieh, die mehr als sechs und zwanzigtausend Reichsthaler werth waren, in unserm kleinen aber gesegneten Lande an der Pest fielen.

Lasset Euch die Fehler der vergangenen Zeit zur Warnung, zur Lehre für die Zukunft dienen!

Ihr kanntet nicht die Natur und Beschaffenheit und die Zufälle und Kennzeichen der Pest.

Ihr wußtet nicht, daß sie einzig und allein durch Ansteckung entstehe; und daß man diese Ansteckung auf das sorgfältigste verhüten müsse, um die Pest von seinem Viehe gewiß abzuwenden.

Ihr waret unbekannt mit der wichtigen Wahrheit: daß ein Thier von der Ansteckung bis zur Krankheit 6 Tage — während welcher es 30 Stunden kann getrieben werden — allem Anscheine nach sich gesund befinde, und daß, sobald die Pest sich auf 30 Stunden genähert hat, Gefahr da und Vorsicht nöthig sey.

Wenn die Pest noch 30 oder 15 Stunden entfernt war:

Zur rechten Zeit — machtet Ihr keine Anstalten; brauchtet keine Vorsicht; hütetet Euch nicht, von Viehhändlern oder auf Viehmärkten Rindvieh zu kaufen, und neues und fremdes Vieh zu dem Eurigen und zu Heerden zu bringen; und es wurden keine Listen von allem im Lande befindlichen Rindviehe gemacht.

Wenn die Pest noch 15 bis 5 Stunden entfernt war:

So waren noch immer Viehmärkte unter Euch, und Ihr kauftet auf denselben, und von Viehhändlern, Metzgern und Juden Rindvieh; und ließet dies gekaufte mit Eurem andern Viehe, ohne es sämmtlich 10 Tage aufzustallen, zu Heerden gehen; Ihr ließet fremde Menschen und fremdes Vieh zu dem Eurigen, in Eure Ställe und auf Eure Weiden kommen; schafftet die gemeinschaftlichen Huten nicht zeitig genug ab; von dem Viehe, das zu einer Heerde gieng, waren keine Listen verfertigt; auf die Heerden, Huten und Weiden war keine genaue Aufsicht; und Ihr waret sorglos und nachlässig.

Wenn die Pest sich auf 5 oder wenigere Stunden genähert hatte, oder gar in den nächsten Gemeinden schon herrschte:

Auch noch dann waret Ihr oft auf eine unbegreifliche Art sorglos und nachlässig, unachtsam und unvorsichtig.

Ihr befolgtet oft nicht die weislich gegebenen Verordnungen Eures von Euch so sehr verehrten Grafen **Wilhelm**.

Ihr bewachtet, — da ihr oft Knaben und Weiber ausstelltet, — nicht gehörig die Gränzen.

Ihr tauschtet, kauftet, herbergtet Rindvieh.

Ihr ließet fremdes Vieh — sogar Rindvieh — und fremde Menschen, Viehdocter, Viehhändler, zu Eurem Viehe kommen.

Ihr brachtet Euer Rindvieh zu fremdem und in andere und gar angesteckte Gemeinden.

Ihr waret aus der strafbarsten Neugierde so äusserst unvorsichtig, zu krankem Rindviehe, und in angesteckte Ställe und Oerter zu gehen.

Ihr stalltet Euer Rindvieh nicht auf.

Die

Die zwischen mehreren Gemeinden gemeinschaftlichen Huten und Weiden wurden nicht, oder zu spät getheilt und getrennt.

Die Gränzen der Triften, Huten und Weiden waren nicht bestimmt, bezeichnet und bewacht.

Die Heerden waren, ohne Wachen, bloß der Aufsicht unwissender Hirten überlassen, und man war auf eine so ungeheure Art unvorsichtig, daß man fremdes und neues Vieh zu Heerden und auf Weiden kommen ließ.

Mancher ließ sein Vieh einzeln oder heimlich, vielleicht gar des Nachts, hüten.

Ihr waret leichtgläubig und voll Aberglaubens *); Ihr ließet Euch von allen Leuten viel und mancherley



*) Schon vor vierzehnhundert Jahren sagte Vegetius: „daß man, im Fall der Pestseuche, mit der äußersten „Sorgfalt das kranke Vieh von dem gesunden absondern und auf Weiden, wo kein anderes Vieh sey, bringen solle; damit es durch sein ansteckendes Gift nicht „alle Thiere in Gefahr setze, und damit die Nachlässigkeit des Eigeners nicht (wie die Thoren zu „thun pflegen) mit Unrecht, dem erzürnten obersten Wesen zugeschrieben werde.“

(„Omni studio, quae semel tentata fuerunt, segreganda sunt animalia, et ad ea loca mittenda, vbi nullum animal pascatur, ne contagione sua omnibus periculum generent, et negligentia domini (sicut solet a stultis) divinae imputetur offensae.“ Vegetius L. III. c. 2. p. 346. edit. Bipont.) Und der verstorbene Peter Camper, ein gar edler, verständiger, rechtschaffener Mann, der diese Stelle auch anführte, setzte hinzu: (Vorles. S. 67) „Es wäre zu wünschen, daß man bey uns allezeit derselben Vorsichtigkeit und denselben gesunden Urtheilen „Platz vergönnte. Unsere Bauern, ob sie schon Christen sind, plaudern in diesem Stücke eben so, als die „alten heidnischen Viehhirten, und beschuldigen lieber „den allmächtigen Gott, als daß sie dem Uebel vorbeugen sollten, selbst da wo sie es könnten.“

vorschwatzen; glaubtet durch gute Wartung und Pflege Euer Vieh vor der Pest bewahren zu können, und gabt Eurem Vieh vieles und mancherley Zeug, als Arzneyen, ein.

Jede Gemeinde hielt ihr Vieh nicht abgesondert von dem Viehe anderer Gemeinden.

Und die Gemeinden, die keine Listen von ihrem Rindviehe hatten, hielten keine Ordnung und Aufsicht unter sich; Einer hielt den Andern, und Alle hielten Jeden nicht zur Erfüllung seiner Pflicht und zur Beobachtung der landesherrschaftlichen Verordnungen an.

Und wurde in einer Gemeinde ein Stück Rindvieh an der Pest krank:

So verheimlichte oder läugnete man es; gab die Pest für eine andere Krankheit (Verfangen, Herzblut, wildes Feuer, Lungenfäule) aus; unwissenden Menschen und den Knechten der Halbmeister (Scharfrichter) überließ man manchmal die Entscheidung über kranke oder todte Thiere; diese irrten unwissend, oder aus Eigennutz frevelhaft; und es war selten, daß man die Pest des Ersten Thiers und diese Pest gleich im Anfange — wo sie vielleicht noch nicht sehr ansteckend war — erkannte. (Hätte man sie erkannt und hätte man das kranke und mit ihm in Gemeinschaft gewesene Rindvieh todtgeschlagen, und das gesunde aufgestallt, so würde die Pest ein Ende gehabt haben.)

Oft wurden aber durch das Erste Thier mehrere Thiere angesteckt; diese steckten andere und ganze Heerden an — und fast alles Rindvieh einer Gemeinde war verloren.

Und

Und da nun die angesteckten Gemeinden und jeder einzelne Genosse in ihr keine Ordnung hielten, nicht alles Vieh aufstallten, nicht auf das schärfste den Ort so bewachten, daß kein Rindvieh heraus, hinein und durchkommen konnte: so verbreitete sich die Pest von einer Gemeinde zur andern.

Und es starben in unserer Grafschaft 1748 Stücke Rindvieh an der Pest.

§. 88.

Diese Unvorsichtigkeit, meine lieben Mitbürger, fand in vielen Gemeinden unsers Landes statt. Nicht aber in Allen!

Viele, ja die mehrsten Gemeinden, durch das Unglück der andern gewarnt, hielten Ordnung und waren vorsichtig und achtsam; sie beobachteten die landesherrschaftlichen Verordnungen; hielten ihr Vieh abgesondert, und stallten es der Verordnung gemäß auf; Einer hielt den Andern zur Erfüllung seiner Pflicht an; und sie hatten das Glück, ihr Vieh unangesteckt und gesund zu erhalten, und ihren Wohlstand vom Verfalle zu retten.

§. 89.

Dem Amte Hagenburg gereicht es zur großen Ehre, daß es nicht allein 1776 und 1777, sondern auch 1745 von der, mehrere Jahre rund um dasselbe wüthenden, Pest gänzlich verschont blieb.

Und die Ursachen davon lagen

1) in den weislich gegebenen Landesverordnungen;

2) in dem Beamten, (dem seligen Amtsrath Barkhausen), und

3) in den Unterthanen.

Der

Der Beamte — der äußerst aufmerksam und vorsichtig war, oft und fleißig weit und breit über die Oerter, wo die Pest herrschte, Erkundigungen und Nachrichten einzog, und, ehe die Pest in die Nähe kam, sein Amt sperrte — dieser Beamte erfüllte in dieser Sache genau, treu, gewissenhaft und menschenliebend seine Pflichten, und er hatte richtige Begriffe von der Pest. In einem Berichte unter dem 18ten Nov. 1749 — nachdem er im Eingange bemerkt hatte, daß 1745, da die Pest weit und breit rund um das Amt Hagenburg geherrscht habe, das Land durch Vorsichtigkeit von der Pest „zur Bewunderung aller Menschen" sey verschont geblieben: — sagte derselbe: „Nach meiner Ein„sicht ist bishero diese Seuche (vorzüglich) durch das „Hornvieh selbst von einem Orte zum andern gebracht „worden, und wenn ich die unterschiedenen relationes, „und die deswegen von andern angestellten Untersuchun„gen, woher es doch komme, daß diese Seuche gleich ei„nem Krebse von einem Orte zum andern krieche, zu„sammenhalte; so finde ich allemal, daß die Einwohner „derer Oerter, welche bereits von dieser Seuche inficirt, „daran schuld sind, indem dieselben, sobald sich die Seu„che an einem Orte äußert, ihr annoch vermeintlich ge„sundes Vieh, um den Schaden des Verlustes von sich „abzuwenden, entweder für einen gar geringen Preis „heimlich verkaufen, oder solches ihren in denen nächst „angränzenden Dörfern befindlichen Verwandten oder „guten Freunden heimlich zuführen."

Und in einem Berichte unter dem 17ten Nov. 1776 sagt derselbe von den Unterthanen: „Die hiesigen Amts„unterthanen sind, so viel wir wissen, recht auf ihrer Hut, „und Einer hält und treibt den Andern zur Beobach„tung der ihnen obliegenden Pflichten an."

Was

§. 90.

Was in den Jahren 1745, 1776 und 1777 dem Amte Hagenburg und in den letztern Jahren auch dem größten Theile des Amts Stadthagen möglich war, das ist auch unserm ganzen Lande möglich.

Unser ganzes Land kann frey von der Pest bleiben!

Und es wird frey bleiben:

Wenn jede Gemeinde unseres Landes und jeder von Euch, meine lieben Mitbürger, alle die im letzten und vorletzten Kapitel gemeldeten Vorsichtigkeits-Maaßregeln genau beobachtet.

§. 91.

Und bleibt unser Land, bleiben Eure Gemeinden durch Eure Vorsichtigkeit von der Pest frey; so habt Ihr tausende Eures Viehes (dessen der Gerechte sich erbarmt) von der schrecklichsten Krankheit und dem schmerzlichsten Tode befreyet — Ihr habt errettet Euren Wohlstand vom Verfalle — Ihr habt abgewandt Jammer und Noth von Euch und Eurem Lande — abgewandt von Wittwen und Waisen — und Ihr, meine Mitbürger und Freunde! werdet, wenn andere Länder das Unglück (welches Gott verhüten wolle) haben sollten, ihr Vieh an der Pest zu verlieren, des Glücks Euch erfreuen, Ihnen von Eurem Viehe, von Eurem Reichthume mitzutheilen.

---

Allgütiger! du — der du die weise Einrichtung trafst, daß das tödtliche Gift der Rindviehpest an der freyen Luft in 20 oder 30 Tagen sich zerstöre, von selbst, wie Feuer ohne hinzukommenden brennbaren Stoff, erlösche — gieb es! daß die Bewohner der Grafschaft

Schaum-

Schaumburg-Lippe und meines Vaterlands Hessen und aller Länder, die von der Pest frey sind, durch das Einverständniß und die Anstalten der Landesherrschaften, und durch die Aufmerksamkeit und Vorsichtigkeit der Unterthanen, indem sie die Ansteckung verhüten, frey von der Pest seyen und bleiben!

Auch, daß die Länder, die von der Pest verwüstet sind, durch Verhütung der weitern Ansteckung wieder frey werden!

Das gieb uns, Allgütiger!